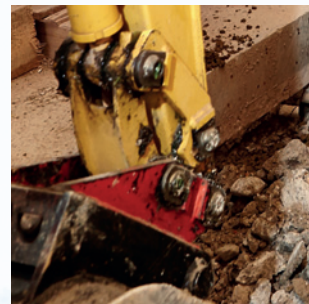




DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Faxbestellung Werbemittel „Massiv mein Haus“
- Tarifheftchen 1. Juni 2014 – 30. April 2016
- Broschüre „Qualität kommt von Qualifikation“
- Flyer und Faxbestellung „Frischlufte statt Fließband“
- Unternehmerbeilage Betriebswirtschaft 112



2014

IM ZEICHEN
DER EUROPAWAHL:
LBB-/VBB-VERBANDSTAG
AM 23. UND 24. MAI
2014 IN MÜNCHEN

S. 4

INTERVIEW MIT
DEM BAYERISCHEN
STAATSMINISTER DES INNERN,
FÜR BAU UND VERKEHR,
JOACHIM HERMANN

S. 6

MINDESTLÖHNE
IM BAU- UND
AUSBAU GEWERBE

S. 16

EHRUNG
VERDIENTER
EHRENAMTSTRÄGER

S. 29

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2014 und 08/2014 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der Juni-Ausgabe von BLICKPUNKT BAU hatten wir ausführlich über die seit 13. Juni geltenden neuen Regelungen für Bauverträge mit Verbrauchern informiert. Pünktlich zum Inkrafttreten haben wir auch den überarbeiteten Musterbauvertrag, den der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes gemeinsam mit Haus & Grund herausgibt, im offenen Bereich unserer Homepage zum Herunterladen bereitgestellt.

Mit unseren – zugegebenermaßen immer noch recht ausführlichen – Erläuterungen für die Praxis und den Musterbauverträgen versuchen wir, Ihnen Instrumente an die Hand zu geben, die die neu entstandenen Risiken bei Verbraucherverträgen beherrschbar machen. Gerade bei außerhalb von Geschäftsräumen, z. B. auf der Baustelle oder beim Bauherrn abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern, eröffnen die neuen Aufklärungs- und Hinweispflichten Fehlerquellen für Bauunternehmen, die findige Verbraucher oder deren Rechtsanwälte im Streitfall zu ihren Gunsten ausnutzen könnten. Im schlimmsten Fall kann der Kunde nur weil er nicht ausreichend belehrt wurde, noch nach mehr als einem Jahr den Vertrag widerrufen, ohne dass der Bauunternehmer Anspruch auf Wertersatz für die von ihm erbrachte Bauleistung hat.

Ziel der Änderungen, die auf die EU-Verbraucherrechterichtlinie zurückgehen, war es, das Verbraucherschutzniveau in Europa gerade bei Haustürgeschäften und Online-Bestellungen zu vereinheitlichen. Bauverträge standen nie im Fokus der Richtlinie. Konsequenter wäre es gewesen, diese gänzlich vom Anwendungsbereich auszunehmen. Der jetzt gewählte Weg – Neubau und wesentlicher Umbau von Gebäuden sind von Neuregelungen ausgenommen – verschont das Bauhauptgewerbe zwar in vielen Fallkonstellationen, schafft aber erhebliche Abgrenzungsprobleme und damit Rechtsunsicherheit. So ist bis heute zweifelhaft, welche Leistungen ein Bauvertrag für ein Gebäude mindestens enthalten muss, um als „Neubau eines Gebäudes“ nicht den Neuregelungen zu unterfallen. Im Zweifel ist dem Bauunternehmen, das für einen Verbraucher baut, zu raten, mit Hilfe des von uns empfohlenen Bauvertragsmusters den Kunden nach den neuen Vorschriften aufzuklären und am besten ganz auf Vertragsabschlüsse außerhalb der eigenen Geschäftsräume zu verzichten und mündliche Abreden auf der Baustelle vom Büro aus noch einmal schriftlich zu fixieren. Ob dem Verbraucher damit in der Praxis geholfen ist, darf bezweifelt werden.

Apropos Verbraucherschutz – am effektivsten wäre es sicherlich, wenn der Kunde von Anfang an auf das richtige Bauunternehmen setzt. Hierbei hilft in Deutschland das Handwerksrecht – der Meisterbrief trennt in den Gewerken der Anlage A schon beim Marktzugang der Anbieter die „Spreu vom Weizen“ und erleichtert dem Kunden in den zulassungsfreien Handwerken als Qualitätssiegel die Auswahl des richtigen Baupartners. Es bleibt zu hoffen, dass die Europäische Kommission endlich einsieht, dass den Verbrauchern mit diesem Instrument „gelebten Verbraucherschutzes“ mehr geholfen ist, als mit ellenlangen Aufklärungsschreiben, die auch fachlich fragwürdige Unternehmen im Internet herunterladen und ihrem Angebot beifügen können.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Im Zeichen der Europawahl:
LBB-/VBB-Verbandstag am
23. und 24. Mai 2014 in München
- 6 Interview mit dem Bayerischen
Staatsminister des Innern, für Bau
und Verkehr, Joachim Hermann
- 8 Baugewerbe warnt vor
Kostenexplosion bei
Infrastrukturmaßnahmen

RECHT

- 9 Bauvertragsmuster von Haus &
Grund und ZDB aktualisiert
- 9 Aktualisierung des Standard-
leistungsbuchs STL-Bau
- 10 ... Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Gesetz:
Weiterbildungsfrist läuft ab
- 11 ... Mangelbeseitigung unmöglich:
Auftraggeber kann nur
Schadensersatz verlangen
- 11 ... Telefax zugegangen?
Beweiswert eines „OK-Vermerks“
im Sendebericht
- 12 ... Grundsätzliche Unzulässigkeit
von Bietergemeinschaften?

STEUERN

- 13 ... Umkehr der Steuerschuldnerschaft
bei Bauleistungen
- 14 ... Entwurf Lohnsteuer-
Änderungsrichtlinien 2015 –
Stellungnahme der Bauverbände

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 15 ... Tarifheftchen für
das Bayerische Baugewerbe
- 16 ... Mindestlöhne im
Bau- und Ausbaugewerbe
- 17 ... EU-Durchsetzungsrichtlinie
in Kraft getreten
- 19 ... ICT-Richtlinie in Kraft getreten

WIRTSCHAFT

- 20... KFW-Fördermittelzusage
auf Knopfdruck
- 20... ZDB-Leitfaden „Strategie-
entwicklung im Bauunternehmen“

- 21 ... Bauwirtschaft: Geschäftsklima
leicht verschlechtert

TECHNIK

- 22... BG Bau fördert die Anschaffung
von Luftreinigern
- 22... Gefahrgutrecht – Sonder-
vorschrift 363 nach ADR 2013
- 23... Neue Systematik für das
Regelwerk der gesetzlichen
Unfallversicherung

BERUFSBILDUNG

- 24... SOKA-BAU-Flyer
„Frischluff statt Fließband“
- 25... Kosten der Ausbildung
eines gewerblichen Lehrlings
- 26... Neue ZDB-Broschüre: „Qualität
kommt von Qualifikation“

FACHGRUPPEN

- 27 ... MASSIV MEIN HAUS
AUS MAUERWERK
Die Initiative Pro Mauerwerk
informiert
- 28... AGROB BUCHTAL
bietet Fliesenlegern
neuen Digital Showroom

PERSÖNLICHES

- 29... Ehrung verdienter
Ehrenamtsträger

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 31 ... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2014
im Vergleich zum Vorjahr



Im Zeichen der Europawahl: LBB-/VBB-Verbandstag am 23. und 24. Mai 2014 in München

Der Verbandstag von LBB und VBB fand am Wochenende der Europawahl statt. Der LBB nahm die ganz auf Europa gerichtete Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zum Anlass, seine *Baupolitischen Positionen zur Europawahl 2014* zu veröffentlichen.

Der in einen Tag des Bayerischen Baugewerbes und die Delegiertenversammlungen von LBB und VBB gegliederte diesjährige Verbandstag fand im Verkehrszentrum des Deutschen Museums und im neuen Leonardo Royal Hotel im Münchner Norden statt.

Tag des Bayerischen Baugewerbes

Nach dem ersten Teil der Delegiertenversammlungen unserer Verbände waren die Delegierten und die interessierte Öffentlichkeit zum Tag des Bayerischen Baugewerbes in das Verkehrszentrum des Deutschen Museums auf der Münchner Theresienhöhe geladen. Die Veranstaltung stand ganz unter dem Motto „Wie viel Europa verträgt die Bauwirtschaft?“.

Franz Xaver Peteranderl, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände eröffnete die Öffentlichkeitsveranstaltung mit einem Impulsreferat. Dabei stellte er die *Baupolitische Positionen zur Europawahl 2014* des LBB vor. „Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einfluss Brüssels auf das Baugeschehen kaum überschätzt werden kann. Europa setzt technische Standards, gibt Nachhaltigkeitsstrategien vor, mischt sich in sozialpolitische Regulierungen ein und

legt neue Marktzugangsregelungen auf deutschen Baustellen fest“, charakterisierte Peteranderl die Entwicklung der vergangenen Jahre. Der Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände forderte die EU-Kommission auf, die bewährte deutsche Bauhandwerkerausbildung nicht in Frage zu stellen: „Wir wollen und brauchen die duale Ausbildung und können nicht auf sie verzichten! Das gleiche gilt für die Meisterqualifikation. Sie ist Garant für eine qualitativ und quantitativ hohe Ausbildungsleistung im Bauhandwerk und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Bauwirtschaft. Die Meisterpflicht muss deshalb erhalten bleiben!“ Peteranderl warnte auch vor einer Unterschätzung der Rolle der Infrastruktur für Europa. Europa müsse deutlich mehr Mittel für seine Straßen, Schienen und Binnenschiffahrtswege zur Verfügung stellen. Mit Blick auf die europäische Klimaschutzpolitik fordert das Baugewerbe jeweils am Bestand orientierte optimale und vor allem wirtschaftliche Lösungen mit Augenmaß für höchstmögliche Energieeffizienz. „Die Ziele der Energiewende sind nur zu erreichen, wenn der Ersatzneubau als Variante der energetischen Modernisierung ebenso gefördert wird wie die Altbaumodernisierung. Im Neu-



Diskutierten europapolitische Fragen: Felix Pakleppa (ZDB), Ulrich Paetzold (FIEC), Laura Lammel, Bauminister Joachim Hermann, Marcus Ferber (CSU-Europagruppe) und Franz Xaver Peteranderl (LBB-Präsident).



Der Obermeister der Bauinnung München Reinhard Lachner begrüßt die Delegierten unseres Verbandstages

baubereich dürfen keine weiteren Verschärfungen durch europäische Vorgaben kommen. Eine nationale Mietpreisbremse ist das falsche Mittel“, so Peteranderl. Auch bei technischen Fragen haben jüngste europäische Vorgaben zu negativen Auswirkungen in der Baupraxis geführt. Peteranderl kritisierte dabei besonders die europäische Normungspraxis: „Europäische Normen zur Bauausführung bzw. zur Verarbeitung von Bauprodukten sind nur dort sinnvoll, wo europaweit in der Baupraxis gleiche Verarbeitungsmethoden und -verfahren bei gleichen Mindestanforderungen und Standards angewandt werden. Wo diese Kriterien nicht erfüllt werden, lehnen wir solche europäischen Baunormen als nicht praxisgerecht ab!“ An die Adresse deutscher Europapolitiker gerichtet warb Peteranderl für mehr Verständnis und Fingerspitzengefühl bei der Gestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die deutsche Bauwirtschaft durch die Europäische Union.

In einem zweiten Impulsreferat zur sich anschließenden Podiumsdiskussion ergriff der bayerische Bauminister Joachim Hermann das Wort. Er ging auf Forderungen unseres Verbandes an die Adresse der Bayerischen Staatsregierung zu europapolitischen Fragen ein und erläuterte aktuelle Schwerpunkte der Baupolitik des Freistaats. In einem Interview, das Staatsminister Hermann BLICKPUNKT BAU gab (siehe Seite 6 in diesem Heft) beantwortet er unsere Fragen.

Nach den Statements des LBB-Präsidenten und des bayerischen Bauministers schloss

sich eine spannende und emotional geführte Debatte über die Einflussnahme Brüssels auf das Baugeschehen in Deutschland an. An der von BR-Redakteurin Birgit Muth moderierten Podiumsdiskussion nahmen LBB-Präsident Franz Xaver Peteranderl, Marcus Ferber, Vorsitzender der CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament, Ulrich Paetzold, Generaldirektor des Verbandes der Europäischen Bauwirtschaft FIEC, Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes ZDB und Laura Lammel, Geschäftsführende Gesellschafterin Lammel Bau GmbH & Co. KG und Delegierte des ZDB in der FIEC teil.

Delegiertenversammlung wählt Verbandsorgane

Die am Freitag und Samstag stattfindenden Delegiertenversammlungen unserer Verbände bestätigten in den turnusmäßig stattfindenden Wahlen den Präsidenten und das Präsidium für weitere drei Jahre in ihren Ämtern. Außerdem fanden Wahlen und Nachwahlen bei weiteren Gremien statt.

Verabschiedung von Anträgen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Baugewerbes

Die Delegiertenversammlung fasste Beschlüsse, die auf eine Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen des baugewerblichen Mittelstands gerichtet sind.

Auf Antrag der **Bau-Innung Nürnberg** wurde einstimmig beschlossen, die Informationen über die Nachwuchswerbung, insbesondere den Bau-Pokal, zu verbes-



Die Münchner Baureferentin Rosemarie Hingerl erläutert die Aufgaben des Baureferats

sern. Künftig soll regelmäßig und ausführlich in BLICKPUNKT BAU hierüber berichtet werden.

Die **niederbayerische Steinsetzer-, Pflasterer- und Straßenbauerinnung** forderte in ihrem Antrag die Aufhebung des gesetzlichen Verleihverbots von gewerblichen Arbeitnehmern in das Baugewerbe. Der Landesausschuss für Tarif- und Sozialpolitik (Sopo) beschäftigte sich im Vorfeld der Delegiertenversammlung ausführlich mit diesem Antrag. Die Delegiertenversammlung folgte seiner Empfehlung, den Antrag abzulehnen. In seiner Begründung führte der Sopo aus, dass nur durch die bestehende gesetzliche Einschränkung des Verleihs von Arbeitern in Baubetriebe auf solche Verleihbetriebe, die Mitglied in der SOKA-Bau und der Bau-Berufsgenossenschaft sind, gewährleistet sei, dass der Entleih von Arbeitern nicht ausschließlich nur deshalb erfolge, um billige Arbeitskräfte zu bekommen. Bei einer kompletten Freigabe der Leiharbeit wären die eigenen Stammarbeitnehmer zu teuer. Es bestünde



LBB-Präsident Franz Xaver Peteranderl, berichtet aus der Arbeit des Verbandes.

die Gefahr, dass viele Betriebe gezielt eigene Arbeitnehmer entlassen müssten und nur noch Leiharbeiter beschäftigen.

Einstimmige Zustimmung erteilte die Delegiertenversammlung dagegen einem weiteren Antrag der **niederbayerischen Steinsetzer-, Pflasterer- und Straßenbauerninnung**. Der LBB wird sich nunmehr dafür einsetzen, dass die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des gesetzlichen Erlaubnisverfahrens zur Arbeitnehmerüberlassung in das Baugewerbe bei Baufirmen, die Arbeitnehmer in das Baugewerbe verleihen wollen zu prüfen, ob diese überwiegend baugewerblich tätig sind.

Auf Antrag der **Bauinnungen der Oberpfalz** wurde des Weiteren beschlossen, über den LBB den Bauinnungen Informationen zur Verfügung zu stellen, die dazu beitragen, dass die Betriebserfassung der

SOKA-Bau zum Zwecke der Überprüfung von Nichttinnungsmitgliedern hinsichtlich deren Verpflichtung zur Teilnahme am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft verbessert wird. Die Innungen sollen dadurch in die Lage versetzt werden, Verdachtsfälle gezielt und umfassend an die SOKA-Bau zu melden.

Berichte aus den Ausschüssen

Herr Goebel, Vorsitzender des tarif- und sozialpolitischen Ausschusses des LBB, erläuterte in seinem Bericht die Schwerpunkte der diesjährigen Tarifrunde, nämlich die Tarifierhöhungen von 3,1 % im Westen zum 1. Juni 2014 und um weitere 2,6 % zum 1. Juni 2015.

Herr Kees, Vorsitzender des Ausschusses für Image- und Nachwuchswerbung führt aus, dass die Bekämpfung des Fachkräfte-

mangels einen immer größeren Raum einnehme. Der LBB sei hier zusammen mit den Tarifpartnern bereits seit Jahren mit seinen vielfältigen Aktionen recht gut aufgestellt. Allen voran nennt er hier die „Aktionsmappe für Lehrer“, das Lesebuch „Häuser, Straßen, Tunnel bauen – wie geht das?“ und die neue Aktion „Baumeister gesucht!“, die in Kindergärten stattfindet. Des Weiteren sei man dabei, eine Seite im Internet aufzubauen, auf denen beispielhafte Aktionen zur Image- und Nachwuchswerbung auf Innungsebene dargestellt werden. Herr Kees berichtet weiter, dass über die Bauinnung Mühldorf/Altötting ein Nachwuchsfilm (Maurer) entstanden sei, der in neutralisierter Form auch weiteren Innungen zur Verfügung gestellt werden könne. Weitere Filme aus den Bereichen Ausbau und Hochbau seien derzeit ebenfalls im Gespräch.

Interview mit dem Bayerischen Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Hermann

Joachim Hermann ist seit 2007 Bayerischer Bauminister. Im Zuge der Regierungsbildung im Oktober 2013 wurde seinem Ministerium nunmehr neben der Staatsbauverwaltung auch die Verkehrspolitik zugeordnet. Anlässlich des Tags des Bayerischen Baugewerbes unserer Verbände am 23. Mai 2014 in München, bei dem Staatsminister Hermann als Gastredner zugegen war, gab er BLICKPUNKT BAU ein Interview, das wir nachfolgend abdrucken.



BLICKPUNKT BAU:

Herr Staatsminister, seit der Regierungsbildung im vergangenen Herbst sind Sie nicht mehr nur Bau- sondern auch Verkehrsminister. Die politischen Weichenstellungen für den Hoch- und den Tiefbau liegen nun in Ihrem Ressort gebündelt. Wo sehen Sie für die laufende Legislaturperiode Ihre Hauptaufgaben in der Bau- und Verkehrspolitik?

Hermann:

Durch die Zuordnung der Verkehrsabteilung zur Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für

Bau und Verkehr hat Bayern nun alle Verkehrsthemen in einem Ressort vereint. Somit haben wir jetzt die Chance, alle Verkehrsträger optimal aufeinander abzustimmen und Verkehrspolitik aus einer Hand zu gestalten.

Dabei gilt es nicht nur, das Grundbedürfnis nach Mobilität zu befriedigen, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Verkehrsabwicklung möglichst nachhaltig erfolgt. Grundvoraussetzung hierfür ist eine leistungsfähige und gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur über alle Verkehrsträger hinweg. Wir müssen Gesamtkonzepte entwickeln, die eng ineinandergreifen: sowohl für den Güterverkehr, wo ein möglichst reibungsloser Übergang zwischen Straße, Schiene und Wasserstraße geschaffen werden muss, als auch für den Personenverkehr in Stadt und Land, bei Bus und Bahn, individuellem Autoverkehr oder Fuß- und Radverkehr. Damit dies gelingen kann, müssen alle

Verkehrsträger weiter ausgebaut werden. Die bayerische Anmeldung für den neuen Bundesverkehrswegeplan 2015 umfasst deshalb neben den 184 Projekten im Straßenbau mit einem Gesamtvolumen von 17 Milliarden Euro auch 30 Bahnprojekte mit einem Investitionsbedarf von rund 13 Milliarden Euro und zwei Projekte aus dem Bereich der Wasserstraße.

Ein besonders wichtiges Thema in den nächsten Jahren ist die Barrierefreiheit. Mobilität muss für alle möglich sein. Deshalb plant die Bayerische Staatsregierung das Programm „Bayern barrierefrei 2023“. Der Großteil des Fördervolumens liegt im Bereich „Bau und Verkehr“. Damit wollen wir die Kommunen unterstützen, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu schaffen. Wir wollen damit auch den öffentlichen Personennah- und Schienenverkehr sowie die Bahnhöfe barrierefrei ausbauen. Und schließlich ist uns noch daran gelegen, öffentliche Gebäude im Eigentum des Frei-

staats sowie Bundes- und Staatsstraßen barrierefrei zu gestalten.

Bauen heißt Zukunft gestalten, daher stehen für mich Themen wie energieeffizientes und nachhaltiges und barrierefreies Bauen in den kommenden Jahren im Vordergrund. Der Staatliche Hochbau als Treuhänder des Freistaats Bayern, des Bundes und als fairer öffentlicher Auftraggeber achtet dabei nicht nur auf Qualität sondern auch auf Wirtschaftlichkeit und Termintreue bei der Durchführung unserer Bauprojekte.

Ein weiteres wichtiges Thema ist der Wohnungsmarkt. In den bayerischen Ballungsgebieten nehmen die Anspannungen auf dem Wohnungsmarkt weiter zu. Hier gilt es gegenzusteuern: zum einen durch die Schaffung neuen Wohnraums, zum anderen durch den Erhalt bezahlbarer Wohnungen. Wir erhöhen die staatlichen Investitionen in den Wohnungsbau und schützen die Mieter vor übermäßigen Mieterhöhungen. Die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen haben wir in Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten bereits gesenkt. Derzeit begleiten wir die Einführung der „Mietpreisbremse“ für Wiedervermietungen durch den Bund. Besonders wichtig ist mir dabei, dass die „Mietpreisbremse“ so gestaltet wird, dass sie keine Investitionsbremse für den Wohnungsbau wird.

BLICKPUNKT BAU:

Seit Jahren kann man in einschlägigen Gutachten, aber auch immer häufiger in der Presse davon lesen, dass die Lücke zwischen den zur Verfügung stehenden Mitteln und den tatsächlichen Investitionen im Straßen- und Tiefbau immer größer wird. Was wollen Sie tun, um in Bayern für verlässliche und ausreichende Investitionen zu sorgen?

Hermann:

Bei unserer Verkehrsinfrastruktur besteht ein hoher Nachholbedarf bei der Erhaltung des Bestandes. Wir brauchen eine stetige, auskömmliche und zukunftsfähige Finanzierung für alle Verkehrsträger auf allen Ebenen – für den Nachholbedarf und notwendige Erweiterungen. Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehene Erhöhung um fünf Milliarden Euro in die Verkehrsinfrastruktur des Bundes ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das reicht aber noch nicht aus, um den

Gesamtbedarf zu decken. Für unsere eigenen Staatsstraßen haben wir im Nachtragshaushalt 2014 den Ansatz für Investitionen von 215 auf 250 Millionen Euro kräftig erhöht.

BLICKPUNKT BAU:

Gerade im kommunalen Straßenbau und bei den Abwasserkanälen ist der Investitionsstau besonders groß. Können Sie sich eine stärkere Förderung als bisher seitens des Freistaates vorstellen?

Hermann:

Im Nachtragshaushalt 2014 haben wir die pauschalen Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz an Landkreise und Gemeinden um 23 Millionen Euro erhöht. Über die Verkehrsministerkonferenz setze ich mich gemeinsam mit anderen Ländern dafür ein, dass der Bund sich auch nach 2019 (Auslaufen des Bundes-GVFG und des Entflechtungsgesetzes) an der Förderung des Ausbaus der kommunalen Verkehrsinfrastruktur beteiligt. Die Kosten für die Erhaltung von Abwasserkanälen werden über die Abwassergebühren finanziert.

BLICKPUNKT BAU:

Herr Staatsminister, der Freistaat Bayern unterstützt die Wohnraumversorgung seiner Bürger unter anderem mit Programmen zur Wohnraumförderung. Trotzdem ist die Wohnraumversorgung bei weitem noch nicht zufrieden stellend. Zwar wurde mit 13.000 Wohnungsbaufreigaben im ersten ¼-Jahr 2014 das Vorjahresergebnis um 7% übertroffen. Allerdings zeichnet sich ein sehr heterogenes Bild in den einzelnen Regierungsbezirken ab. Insbesondere in den Ballungsräumen nimmt die Wohnungsnot eher zu als ab. Wo sehen Sie Möglichkeiten, den Wohnungsbestand weiter zielgerichtet zu fördern?

Hermann:

In der Tat braucht Bayern mehr Wohnungsbau. 2013 wurden in Bayern mit 47.000 Wohnungen um 14,4 Prozent mehr fertig gestellt als im Vorjahr. Das war der stärkste Wohnungsbau in Bayern seit 2006. Leider ist das aber immer noch nicht genug. Unser hochgestecktes Ziel ist es, in Bayern mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und wieder auf 70.000 neu gebaute Wohnungen pro Jahr zu kommen. Hierfür sind günstige Rahmenbedingungen ganz entscheidend. Auf meine Initiative hin wurden die Haushaltsmittel für die

Wohnraumförderung in diesem Jahr um 50 Millionen Euro auf 260 Millionen Euro sowie die Haushaltsmittel für die Studentenwohnraumförderung um 10 Millionen Euro auf 27,5 Millionen Euro erhöht. Der Schwerpunkt der Förderung des Baus von Mietwohnungen und Studentenwohnheimen liegt in den Ballungsgebieten. Wir vernachlässigen den ländlichen Raum aber keineswegs. Im Gegenteil, wir wollen ihn in seiner Funktion als Wohnstandort stärken und haben dort auch den Schwerpunkt der Eigenwohnumförderung. Die Förderung der Wohneigentumsbildung ist wichtig, um junge Familien in der Heimatregion zu halten oder zu einer Rückwanderung zu bewegen. Das lindert wiederum den Zuzugsdruck in die Ballungsgebiete.

BLICKPUNKT BAU:

Stichwort Bauen und Europa: Viele Regelungen, die aus Brüssel kommen, werden auf unseren Baustellen als handwerks- und mittelstandsfeindlich empfunden. Ganz besonders bedrohlich ist der Angriff Brüssels auf die Meisterpflicht in den Bauhandwerken. Der Präsident des LBB, Franz Xaver Peteranderl, forderte erst kürzlich, die Zulassungspflicht von Handwerksberufen seitens der EU-Kommission nicht in Frage zu stellen. Werden Sie ihn hierbei unterstützen?

Hermann:

Die Bayerische Staatsregierung steht klar und unmissverständlich zum Meistervorbehalt und tritt nachdrücklich dafür ein, dass dieses Erfolgsrezept der deutschen Handwerkswirtschaft nicht untergraben wird. Der Abschluss als Meister steht für hohe Qualität bei Leistung, Ausbildung und Unternehmensführung. Die Erfolge der dualen Ausbildung und die Meisterpflicht (nicht allein der Meisterbrief) sind eng miteinander verbunden. Wer den Meisterbrief in Frage stellt, der stellt auch die Qualität der Ausbildung und letztendlich das duale System in Frage. Ich werde mich daher vehement für den Erhalt der Meisterpflicht einsetzen.

BLICKPUNKT BAU:

Aufgrund des milden Winters lagen Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur in Bayern im ersten Quartal auf einem sehr hohen Niveau. Dies darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass die Infrastruktur unserer Verkehrsnetze strukturell unterfinanziert ist. Das Bundesverkehrs-

ministerium hat erst kürzlich ein Programm zur systematischen Brückenertüchtigung angekündigt und will die Investitionen in die Bauwerkserhaltung in den kommenden Jahren kräftig aufstocken. Sieht Bayern hier einen ähnlichen Handlungsbedarf?

Hermann:

Brücken werden durch den Schwerverkehr stark beansprucht. Die höchsten Lkw-Lastungen haben wir auf Autobahnen und Bundesstraßen. Aber auch bei unseren Staatsstraßen besteht ein Nachholbedarf bei der Bestandserhaltung. Wir haben deshalb seit mehreren Jahren einen Ausgabe-schwerpunkt bei der Bestandserhaltung gesetzt. Auch der Mittelzuwachs 2014 fließt überwiegend in die Bestandserhaltung von Fahrbahnen und Bauwerken.

BLICKPUNKT BAU:

Herr Staatsminister, eine letzte Frage: Die so genannte ICT-Richtlinie öffnet Tür und Tor für niedrige Sozialstandards

auf deutschen Baustellen. Beschäftigte aus Drittstaaten sollen nunmehr mit niedrigen Sozialstandards, beispielsweise mit rumänischen, auf deutschen Baustellen arbeiten können. Das Bayerische Baugewerbe fordert seit langem eine umfassende Quotenregelung zur Beschränkung des Einsatzes von Billig-Arbeitskräften, die den deutschen Mindestlohn am Bau unterlaufen. Wird der Freistaat Bayern die heimische Bauwirtschaft im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in Deutschland insoweit unterstützen?

Hermann:

Die Staatsregierung wird darauf hinwirken, dass bei der Umsetzung der ICT-Richtlinie in deutsches Recht den berechtigten Belangen der heimischen Bauwirtschaft Rechnung getragen wird. Die Richtlinie ist dafür gedacht, es global aktiven Unternehmen zu erleichtern, ihr qualifiziertes Schlüsselpersonal in Unternehmensteilen in der EU einzusetzen. Sie

darf nicht dazu missbraucht werden, Billig-Arbeitskräfte zu Dumping-Löhnen nach Europa zu bringen.

Die Umsetzung der Richtlinie liegt hauptsächlich in der Verantwortung des Bundesgesetzgebers. Sie belässt den Mitgliedstaaten das Recht, ein nationales Zulassungskontingent für unternehmensintern versetzte Arbeitskräfte festzulegen. Hier könnte man ansetzen. Leider stellt die Richtlinie nicht klar, dass Quoten auch gezielt für bestimmte Wirtschaftsbereiche, z.B. den Baubereich, festgelegt werden können. Dies hätten wir uns gewünscht. Nun ist zu prüfen, welche nationalen Umsetzungsspielräume dennoch bestehen. Wir werden dabei versuchen, die berechtigten Belange der in der Bauwirtschaft tätigen Menschen zu schützen.

BLICKPUNKT BAU:

Herr Staatsminister, wir danken Ihnen für dieses Interview. ■

Baugewerbe warnt vor Kostenexplosion bei Infrastrukturmaßnahmen

Eine Umfrage unter ZDB-Mitgliedsbetrieben ergab, dass sich die Entsorgungskosten für belastete Böden seit dem Jahr 2008 versechsfacht haben. Auch bei geringfügig belasteten Böden ergab sich, so die ZDB-Mitgliedsbetriebe, eine Verdreifachung der Entsorgungskosten. Aus Bayern haben sich über 180 Firmen an der Umfrage beteiligt.

Ursächlich hierfür sind die immer größeren zu entsorgenden Bodenmengen einerseits und die bereits eingetretene drastische Abnahme von Anzahl und Restvolumen der Deponien andererseits. Daher müssen höher belastete Böden bereits heute bis zu 250 km weit zur nächsten Deponie transportiert werden. Das belastet nicht nur Umwelt und Verkehr, sondern verschlechtert auch den Zustand der Straßen wesentlich. In Summe werden die anstehenden Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen dadurch erheblich verteuert. Wenn sich die Verwertung oder Entsorgung der jährlich im Zuge von Baumaßnahmen anfallenden über 100 Mio. Tonnen Böden und Steine im Schnitt um nur 10 Euro je Tonne verteuern sollte, bedeutet dies 1 Mrd. Euro Mehrkosten jährlich.

„Die Modernisierung der deutschen Verkehrsinfrastruktur dürfte noch wesentlich

teurer werden, als es die ersten Schätzungen befürchten lassen“, so die Einschätzung von Dr. Hans-Hartwig Loewenstein, Präsident des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe. Zwar gelinge es der deutschen Bauwirtschaft derzeit noch, ca. 90 % der mineralischen Abfälle im Kreislauf zu halten, doch sei diese hohe Verwertungsquote durch immer höhere Umweltauflagen und eine sinkende Akzeptanz von Recycling-Baustoffen ernsthaft bedroht.

Denn nach wie vor gelten im Zuge von Baumaßnahmen gelöste Böden als Abfall, sofern sie nicht wieder auf der gleichen Baustelle eingebaut werden können. Diese Böden müssen mit hohem Kostenaufwand auf Umweltschadstoffe untersucht werden. Völlig saubere Böden sind jedoch gemessen an den hohen Maßstäben der Umweltbehörden weder in Siedlungsgebieten noch an Verkehrs-

wegen anzutreffen. Gering und höher belastete Böden sind somit auf dafür zugelassenen Deponien zu entsorgen. Da sich aber der entsprechende Deponieraum verknappt, seien in spätestens 5 Jahren erhebliche Entsorgungspässe zu befürchten, so Loewenstein.

„Diese Mehrkosten werden zum großen Teil bei öffentlichen Baumaßnahmen anfallen und die zusätzlichen Bundesmittel zur Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur zu großen Teilen aufzehren“, so die Befürchtung des ZDB-Präsidenten. Loewenstein forderte daher das Bundesumwelt- und Bauministerium auf, endlich für ausgewogene Regelungen für die Verwertung mineralischer Abfälle zu sorgen, ansonsten drohe Deutschland ein Zusammenbruch der überaus erfolgreichen Kreislaufwirtschaft Bau und zudem ein Entsorgungskollaps bei mineralischen Abfällen. ■



Bauvertragsmuster von Haus & Grund und ZDB aktualisiert

Der Eigentümerverband Haus & Grund und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) haben ihre im August 2008 erstmals gemeinsam herausgegebenen Bauvertragsmuster an die seit 13.06.2014 geltenden Gesetzesänderungen angepasst.

Seit diesem Stichtag steht dem Verbraucher bei Vertragsabschlüssen mit einem Bauunternehmen in bestimmten Fällen ein Widerrufsrecht zu. Hierzu haben wir ausführlich in Blickpunkt Bau Juni 2014 auf Seite 8 informiert. Durch die Überarbeitung der Verbraucherbauverträge sind sowohl die Informationspflichten als auch das Widerrufsrecht des Verbrauchers in die Bauvertragsmuster eingearbeitet worden. Bei der Überarbeitung wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, die Vertragsmuster weiterhin anwendungsfreundlich zu gestalten.

Hinweis:

Die neuen Musterverträge stehen auf der Homepage des LBB kostenlos als Download zur Verfügung.

Zu den seit 13.06.2014 geltenden Neuregelungen steht zudem ein Leitfaden des ZDB ebenfalls als Download zur Verfügung.

Aktualisierung des Standardleistungsbuchs STL-Bau

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat mit Erlass vom 16. Mai 2014 über die Aktualisierung des STL-Bau informiert. Die aktualisierte Version 2014-04 steht nun zur Anwendung zur Verfügung. Darüber hinaus wurde bei den Regelungen zum Datenaustausch GAEB DA XML „Organisation des Austauschs von Informationen über die Durchführung von Baumaßnahmen“ nun die Möglichkeit eingeführt, das Auf- und Abgebotsverfahren elektronisch auszutauschen.

Das Textsystem der STL-Bau wurde erneut überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2014-04 zur Anwendung zur Verfügung. Alle Neuerungen und die Schwerpunkte der Datenpflege sowie die im STL-Bau neu aufgenommenen und ersetzenden nationalen (DIN) und Europäischen/internationalen Normen (DIN EN/DIN EN ISO) finden Sie in der Anwendung STL-Bau unter dem Menüpunkt „NEU“ und im Internet unter www.gaeb.de/download1.php.

Im Übrigen wurde bei den mit Erlass vom 28.11.2013 (siehe BLICKPUNKT BAU 01/2014, S. 8) bekannt gegebenen Rege-

lungen zum Datenaustausch GAEB DA XML „Organisation des Austauschs von Informationen über die Durchführung von Baumaßnahmen“ in der Version 3.2 nun auch die Möglichkeit eingeführt, das Auf- und Abgebotsverfahren elektronisch auszutauschen.

Hinweis:

Der Erlass vom 16. Mai 2014 steht unter www.gaeb.de unter der Rubrik „Info“ zum Herunterladen zur Verfügung.

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz: Weiterbildungsfrist läuft ab

In der Ausgabe 03/2014 von BLICKPUNKT BAU hatten wir Sie bereits über die Anforderungen und Fristen der Weiterbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr nach dem Berufsqualifikationsgesetz (BKrFQG) informiert. Wir erinnern hiermit erneut an den Ablauf der Frist zur Weiterbildung zum 10. September 2014.

Das BKrFQG gilt grundsätzlich für alle Fahrten zu gewerblichen Zwecken mit Kraftfahrzeugen, für die eine Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C, CE, D, D1E, D oder DE erforderlich ist. Fahrer, die ihre Fahrerlaubnis in einer der genannten Klassen vor dem 10. September 2009 erworben haben, müssen nun bis spätestens 10. September 2014 ihre Weiterbildung abgeschlossen haben. Zudem müssen sie nach dem Stichtag einen entsprechenden Nachweis mit sich führen. Damit sind im Wesentlichen alle Handwerksfahrzeuge über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht betroffen, wenn nicht die sog. Handwerker- ausnahme greift.

Handwerker- ausnahme:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen ausgenommen, die zur Beförderung von Material oder Ausrüstung dienen, das der Fahrer zur Ausübung des Berufes verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. In diesen Fällen entfällt eine Pflicht zur Fortbildung. Das Gesetz gilt zudem auch nicht für Fahrten mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet.

Bei Fahrten von hauptberuflichen Fahrern und reinen Auslieferungsfahrten von Material, das nicht vom Fahrer weiter in der

Ausübung seines Berufes verwendet wird, bleibt es bei den Forderungen nach dem BKrFQG. Inhaber von Führerscheinen, die nicht unter die Handwerker- ausnahme fallen und die ihre Fahrerlaubnis bereits vor dem 10. September 2009 erworben haben, müssen somit bis spätestens 10. September 2014 eine Weiterbildung im Sinne des BKrFQG abgeschlossen haben. Die Weiterbildung besteht aus 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten und ist nach den gesetzlichen Vorschriften alle 5 Jahre zu wiederholen. Im Falle eines Verstoßes drohen sowohl dem Fahrer als auch dem Unternehmer Geld- bußen.

Beispiel zur Klarstellung:

Ein Mitarbeiter ist als Hochbaufacharbeiter angestellt und nutzt den LKW nur, um morgens Material zu der Baustelle zu bringen, das er anschließend verarbeitet. Ein solcher Mitarbeiter fällt unter die o.g. Handwerker- ausnahme und ist somit nicht verpflichtet, Weiterbildungsmaßnahmen zu ergreifen.

Gegenbeispiel:

Ein Facharbeiter eines Tiefbauunternehmens, der seinen Führerschein vor dem 10. September 2009 erworben hatte, fährt mit einem LKW Material zu mehreren Baustellen. Dieser Mitarbeiter fällt nicht unter die sog. Handwerker- ausnahme. Er muss seine Fortbildungsmaßnahme

daher bis spätestens 10. September 2014 abgeschlossen haben.

Um den termingerechten Abschluss der Weiterbildung zum 10. September 2014 sicherzustellen, sollten Fahrer, die nicht unter die Handwerker- ausnahme fallen, schnellstmöglich mit der Weiterbildung beginnen.

Hinweis: Abweichend von der Frist zum 10. September 2014 kann – um einen Gleichlauf mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis zu erreichen – nach Verlängerung der Frist die Weiterbildung bis spätestens 09.09.2016 vorgelegt werden. Betroffen hiervon sind Führerscheine, die zwischen dem 10.09.2014 und dem 09.09.2016 zur Verlängerung anstehen. Für andere Führerscheine, die bereits vor dem 10.09.2014 zur Verlängerung anstehen, ist im Interesse des Gleichlaufs mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis ein Abschluss der Weiterbildung zu diesem früheren Zeitpunkt zu empfehlen. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.bag.bund.de → Rechtsvorschriften → Qualifikation und Weiterbildung.

Mangelbeseitigung unmöglich: Auftraggeber kann nur Schadensersatz verlangen

Kann die vereinbarte Funktionalität technisch nicht verwirklicht werden, so steht dem Auftraggeber als Mängelrecht ausschließlich ein Schadensersatzanspruch zu. Eine Nacherfüllung kann ebenso wenig verlangt werden wie ein Kostenvorschuss zur Mangelbeseitigung.

Der Fall:

Der Auftraggeber (AG) hatte den Unternehmer (AN) im Rahmen eines BGB-Vertrages mit dem schlüsselfertigen Bau

eines Bürohauskomplexes beauftragt. Die Glasfassade sollte absolut bruchsicher und frei von zerstörenden Einschlüssen (z. B. Nickelsulfid) sein. Nach Fertigstel-

lung und Abnahme gingen Scheiben an verschiedenen Stellen der Fassadenverkleidung zu Bruch. Der AG verklagte den AN daher auf Zahlung eines Mangel-

beseitigungskostenvorschusses in Höhe von 240.000,- Euro.

Die Entscheidung:

Mit seinem Urteil vom 08.05.2014 (Az: VII ZR 203/11) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Auftraggeber keine Mängelbeseitigungskosten oder Nacherfüllung verlangen kann, da die Beseitigung des Mangels unmöglich ist, weil Nickelsulfid-Einschlüsse technisch unvermeidbar sind. Es besteht daher stets die Gefahr von Spontanbrüchen. Diese Gefahr kann auch durch den kompletten Austausch der Scheiben nicht ausgeschlossen werden. Der BGH hat jedoch klargestellt, dass dem Auftraggeber insoweit ein Schadensersatzanspruch zustehen kann. Entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechung machte der BGH erneut deutlich, dass der Auftragnehmer ein funktionstaugliches Werk (hier uneingeschränkte Bruchsicherheit) schuldet. Wird die vereinbarte Funktionalität nicht erreicht, so ist die Leistung des AN mangel-

haft. Dieser Mangel muss grundsätzlich vom Unternehmer beseitigt werden.

Eine Ausnahme besteht allenfalls dann, wenn der Unternehmer vor Vertragschluss darauf hingewiesen hat, dass er das Risiko, dass die Funktionalität erreicht wird, nicht tragen will und diesbezüglich ein vertraglicher Ausschluss mit dem Auftraggeber vereinbart wurde. Im vorliegenden Fall kam eine Mängelbeseitigung jedoch nicht in Betracht, da der vollständige Ausschluss von Nickelsulfid-Einschlüssen technisch nicht gewährleistet werden kann. Da die Mängelbeseitigung folglich für Jedermann unmöglich ist, kann der Auftraggeber nur Schadensersatz verlangen. Anders als der Anspruch auf Mängelbeseitigung setzt der Schadensersatzanspruch ein Verschulden des AN voraus. Kann er beweisen, dass er das von Anfang an bestehende Leistungshindernis (unverschuldet) nicht kannte, haftet er nicht auf Schadensersatz.

Hinweis: Das Urteil des BGH zeigt einmal mehr, dass der Unternehmer nicht nur das Abarbeiten des Leistungsverzeichnisses schuldet, sondern darüber hinaus ein funktionstaugliches Werk erstellen muss. Birgt eine ausgeschriebene Variante das Risiko, dass die beabsichtigte Funktionalität nicht erreicht wird, so entfällt eine Haftung des ANs beim BGB-Vertrag nur, wenn er den AG hinreichend aufgeklärt hat und ein Haftungsausschluss vereinbart wurde. Beim VOB-Vertrag müsste der AN Bedenken beim AG anmelden. Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der AN beweispflichtig.

Telefax zugegangen? Beweiswert eines „OK-Vermerks“ im Sendebericht

Der „OK-Vermerk“ eines Sendeberichts stellt lediglich ein Indiz für den Zugang eines Telefaxes dar. Es stellt sich damit die Frage, welchen Wert ein „OK-Vermerk“ auf einem Sendeprotokoll hat, wenn der Gegner behauptet, dass er das Fax nicht erhalten habe.

Der Fall:

Der Kläger (K) verlangt vom Beklagten (B) die Zahlung offener Forderungen. B ist jedoch der Meinung, dass er die geforderten Zahlungen nicht schuldet, da er den Vertrag ordnungsgemäß per Telefax gekündigt hatte. K bestreitet den Zugang der Kündigung unter Vorlage von Fax-Empfangsjournalen.

Die Entscheidung:

Der BGH bestätigt mit seinem Urteil vom 19.02.2014 (Az.: IV ZR 163/13) seine bisherige Rechtsprechung und stellt klar, dass der „OK-Vermerk“ eines Sendeberichts lediglich ein Indiz für den Zugang eines Telefaxes darstellt. Der „OK-Vermerk“ auf einem Sendeprotokoll stellt jedoch keinen Beweis, auch keinen sog. Anscheinsbeweis, für den Zugang dar. Allerdings bestätigt der „OK-Vermerk“

das Zustandekommen einer Verbindung mit der in der Fax-Bestätigung genannten Nummer. Hieraus folgt, dass der Empfänger den Zugang nicht einfach bestreiten kann. Er muss vielmehr genauere Ausführungen machen und sich dazu äußern,

welches Gerät er an der fraglichen Gegenstelle betreibt, ob die Verbindung im Speicher enthalten ist und ob bzw. in welcher Weise er ein Empfangsjournal führt. Letzteres muss er gegebenenfalls vorlegen.

Hinweis:

Das Urteil des BGH entspricht der aktuell gültigen Rechtsprechung. Um bei wichtigen Erklärungen kein Risiko einzugehen, sollte man sich in der Praxis daher den Zugang des Telefaxes nach der Versendung z.B. durch einen Anruf beim Empfänger bestätigen lassen. Der anrufende Mitarbeiter sollte über das Gespräch einen Vermerk machen. Im Falle des Bestreitens kann der Mitarbeiter dann als Zeuge benannt werden.

Eine alternative Möglichkeit ist das Versenden mittels Einwurf-Einschreibens. Hier spricht nach der Rechtsprechung ein Anscheinsbeweis für den Zugang des Einwurf-Einschreibens, sofern das Zustellungsverfahren ordnungsgemäß eingehalten worden ist. Um sicher zu gehen, sollte man sich aber auch hier den Zugang bestätigen lassen.

Grundsätzliche Unzulässigkeit von Bietergemeinschaften?

Über Jahre hinweg ging man in der Vergabepaxis davon aus, dass Bietergemeinschaften kartellrechtlich grundsätzlich zulässig sind. Zur Zeit wird die Zulässigkeit von Bietergemeinschaften in der Rechtsprechung jedoch unterschiedlich beurteilt, wie ein Beschluss des Kammergerichts vom 24.10.2013 (Az: Verg 11/13) zeigt.

Bietergemeinschaften führen meist zu einer wünschenswerten Erweiterung des Wettbewerbs im Rahmen eines Vergabeverfahrens. Auf der anderen Seite besteht stets die Gefahr einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung gemäß § 1 GWB. Nach dieser Vorschrift sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen verboten, wenn damit der Wettbewerb eingeschränkt oder verfälscht werden soll. Verfolgt eine Bietergemeinschaft derartige Ziele, so ist sie vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Über Jahre hinweg ging die Vergabepaxis davon aus, dass Bietergemeinschaften kartellrechtlich zulässig sind. Eine ausnahmsweise Unzulässigkeit wurde nur dann angenommen, wenn die Zusammenarbeit keine im Rahmen zweckmäßigen und kaufmännischen vernünftigen Handelns liegende Unternehmensentscheidung darstellt.

Einige Gerichte gehen in den letzten Jahren jedoch davon aus, dass Bietergemeinschaften im Regelfall unzulässig sind und grundsätzlich gegen § 1 GWB verstoßen. Zuletzt hat das Kammergericht mit Beschluss vom 24.10.2013 (Az: Verg. 11/13) entschieden, dass das Eingehen einer Bie-

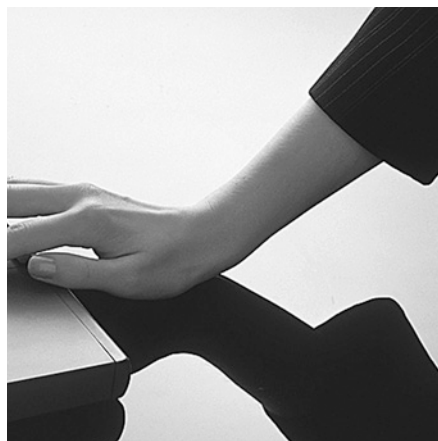
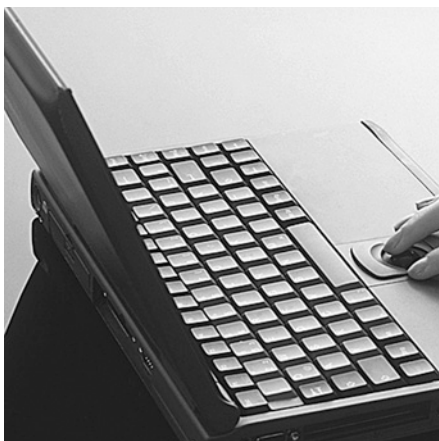
tergemeinschaft im Regelfall eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung im Sinne von § 1 GWB darstellt. Ausnahmen bestehen nur, wenn der gemeinsame Marktanteil der Mitglieder der Bietergemeinschaft unerheblich ist, oder wenn die Mitglieder der Bietergemeinschaft nur gemeinsam am Vergabewettbewerb teilnehmen können.

Eine gegenteilige Auffassung vertritt hingegen die Vergabekammer Sachsen, in ihrem Beschluss vom 23.05.2014 (Az: 1/SVK/011-14). Sie geht weiterhin davon aus, dass die Bildung einer Bietergemeinschaft regelmäßig zulässig ist. Für die Zulässigkeit kommt es nach Ansicht der Vergabekammer Sachsen entscheidend darauf an, ob der Zusammenschluss durch wirtschaftlich zweckmäßige und kaufmännische vernünftige Gründe getragen wird und die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs nicht spürbar beeinflusst werden. Die Vergabekammer tritt in ihrem Urteil der oben geschilderten Tendenz der Rechtsprechung ausdrücklich entgegen. Sie verweist hierzu auf eine ältere Entscheidung des Bundesgerichtshofs, in welche dieser von der grundsätzlichen Zulässigkeit von Bietergemeinschaften ausgeht.

Hinweis: Die Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Bietergemeinschaften ist momentan uneinheitlich und bringt für die Praxis Unsicherheiten mit sich.

Allerdings geht auch das KG in seinem Beschluss vom 24.10.2013 davon aus, dass Bietergemeinschaften zulässig sind, wenn die Mitglieder der Bietergemeinschaft erst durch den Zusammenschluss in die Lage versetzt werden, ein Angebot abzugeben und im Vergabewettbewerb teilzunehmen. Dies dürfte für den Großteil der Bauvergaben gelten. Es ist jedoch zu empfehlen, dass die Bietergemeinschaft bereits im Angebot genau darstellt, warum eine Bietergemeinschaft eingegangen wird.

Es muss gegebenenfalls nachvollziehbar dargelegt werden können, dass nur ein gemeinsames Angebot die Teilnahme an einem Vergabeverfahren sinnvoll macht.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Die Bau- und Handwerksverbände fordern eine umfassende gesetzliche Neuregelung.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 22. August 2013 (vgl. BLICKPUNKT zuletzt 04/2014, Seite 8) führt weiterhin in der Praxis sowohl für Auftraggeber als auch für Auftragnehmer von Bauleistungen zu massiven Rechtsunsicherheiten. Entsprechend der Neuregelung muss der bauleistende Unternehmer nun nachweisen, dass der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits unmittelbar zur Erbringung einer eigenen Bauleistung verwendet. Dieser Nachweis ist nur schwer zu erbringen, da die Vorlage der Freistellungsbescheinigung der Finanzbehörden nur noch Indizwirkung hat.

Nach Auffassung der Bauverbände kann deshalb nur eine umfassende gesetzliche Neuregelung des § 13 b UStG klare und eindeutige Voraussetzungen für den Übergang der Steuerschuldnerschaft schaffen. Gefordert wird, dass die bewährte bisherige Rechtslage vor Veröffentlichung des BFH-Urteils im Gesetz geregelt wird. Der Leistungsempfänger soll wie bisher nur dann Steuerschuldner für eine an ihn erbrachte Bauleistung sein, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen ausführt (10 %-Grenze). Der erforderliche

Nachweis erfolgt auf Antrag durch die Finanzverwaltung in der Form einer rechtskräftigen Bescheinigung.

Ob reine Grundstückslieferungen (z. B. Bauträgergeschäfte) zukünftig in den Anwendungsbereich der Steuerumkehr per Gesetz einbezogen werden, ist fraglich. Derartige Leistungen der Bauträger stellen nach Ansicht des BFH keine Werklieferung dar und sind somit im Rahmen der nachhaltigen Erbringung von Bauleistungen nicht zu berücksichtigen.

Bis zum Erlass der gesetzlichen Neuregelung empfehlen wir vor Abschluss eines Bauvertrages die Einholung einer Bestätigung des Leistungsempfängers, dass er die Leistung unmittelbar zur Erbringung einer eigenen Bauleistung verwendet.

Ein entsprechendes Musterschreiben finden Sie unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik Steuern/ Neue Rechtslage bei der Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft 13 b UStG.



Quelle: fotolia

Entwurf Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 – Stellungnahme der Bauverbände

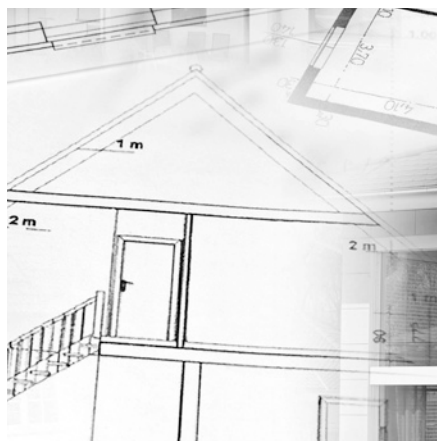
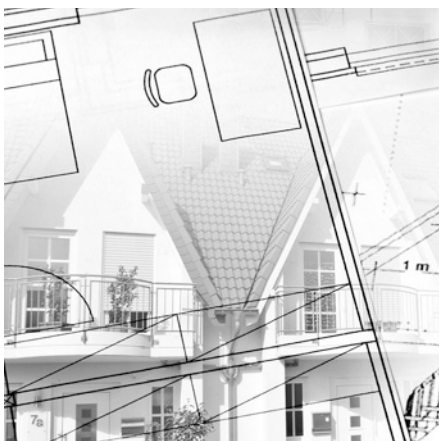
Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) kritisieren in einer gemeinsamen Stellungnahme scharf die geplante Streichung der Steuerfreiheit bei der Sammelbeförderung.

Mit der vorgesehenen Streichung der Richtlinie R 3.32 Nr. 2 soll die in der Bauwirtschaft übliche unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung von Arbeitnehmern, die keine erste Tätigkeitsstätte haben, ihre Steuerfreiheit verlieren.

Gerade in der Bauwirtschaft ist die Mehrzahl der Arbeitnehmer auf ständig wechselnden Baustellen tätig. Eine arbeitgeberseitige Zuordnung zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung liegt im Regelfall nicht vor. Für diese Fälle ist eine Klarstellung erforderlich, dass für eine

beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit eine Sammelbeförderung des Arbeitnehmers lohnsteuerfrei erfolgen kann.

Die Stellungnahme
zu den Lohnsteuer-
Änderungsrichtlinien 2015 kann
bei der Hauptgeschäftsstelle,
Frau Hauer, unter
hauer@lbb-bayern.de
abgerufen werden.





Tarifheftchen für das Bayerische Baugewerbe

Auf vielfachen Wunsch aus dem Kreis unserer Mitgliedsbetriebe haben wir auch nach Abschluss der Tarifrunde 2014 das DIN-A6-Heftchen „Tariflöhne und Tarifgehälter“ neu aufgelegt.

Sie finden in dieser Broschüre die nach dem Tarifabschluss vom 5. Juni 2014 aktuellen Tariflöhne aus dem Lohntarifvertrag kombiniert mit den Tätigkeitsbeschreibungen der einzelnen Lohngruppe aus dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe. Entsprechendes haben wir für die Angestellten zusammengefasst, nämlich die Gehaltsgruppen aus dem Gehaltstarifvertrag und die Tätigkeitsbeschreibungen aus dem Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes.

Ergänzend hierzu sind die Tarifgehälter der Poliere in Bayern sowie die Vergütungen der Auszubildenden abgedruckt.

Das Tarifheftchen liegt dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU als Verlegerbeilage bei.



Quelle: fotolia

Mindestlöhne im Bau- und Ausbaugewerbe

Nachstehend ist die aktuelle Übersicht der geltenden Mindestlöhne im Bau- und Ausbaugewerbe abgedruckt (Stand: 1. April 2014).

Hieraus ergeben sich die aktuellen Mindestlöhne im Baugewerbe, im Malerhandwerk, im Dachdeckerhandwerk, im Elektrohandwerk, im Gerüstbaugewerbe sowie im Gebäudereinigerhandwerk.

Übersicht: Aktuelle Mindestlöhne im Bau- und Ausbaugewerbe – Stand: 1. April 2014

TARIFBEREICH/LAUFZEIT	WEST		OST	
	ML 1	ML 2	ML 1	ML 2
Baugewerbe 01.01.2014 – 31.12.2014	11,10 €	13,95 €	10,50 €	entfallen
Malerhandwerk 01.05.2013 – 30.04.2014	9,90 €	12,15 €	9,90 €	entfallen
01.05.2014 – 30.04.2015 ¹	9,90 €	12,50 €	9,90 €	10,50 €
Dachdeckerhandwerk 01.01.2014 – 31.12.2014	11,55 €			
Elektrohandwerk 01.01.2014 – 31.12.2014	10,00 €		9,10 €	
Gerüstbaugewerbe ab 01.11.2012 ²	10,00 €			
ab 01.05.2014 – 30.04.2015 ³	10,25 €			
Gebäudereiniger 01.01.2014 – 31.12.2014	9,31 €	12,33 €	7,96 €	10,31 €

¹ Allgemeinverbindlichkeit wurde noch nicht erklärt.

² Die Mindestlohn-Rechtsverordnung trat am 1. August 2013 in Kraft und trat schließlich am 28. Februar 2014 außer Kraft.

³ Allgemeinverbindlichkeit wurde noch nicht erklärt.



EU-Durchsetzungsrichtlinie in Kraft getreten

Am 18. Juni 2014 ist die sog. EU-Durchsetzungsrichtlinie in Kraft getreten. Mit ihr soll die innereuropäische Entsendung von Arbeitnehmern erleichtert werden.

Am 21. März 2012 hat die Europäische Kommission (EK) einen „Richtlinienvorschlag zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen“ veröffentlicht. Mit diesem Vorschlag sollte die Durchsetzung der Entsenderichtlinie in den einzelnen Mitgliedsstaaten verbessert werden.

Die deutschen Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft hatten insbesondere vier Regelungen dieser Richtlinie als äußerst kritisch bewertet. Besonders erfreulich ist, dass drei dieser Regelungen – im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf der Kommission – immense Verbesserungen erfahren haben:

- **Artikel 9 (Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen)**

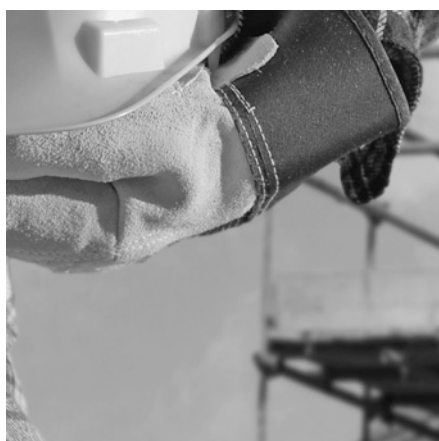
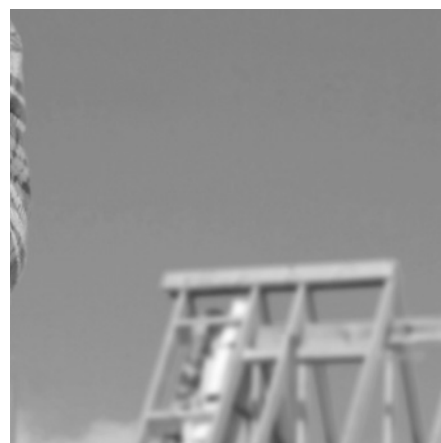
In ihrem ursprünglichen Entwurf sah die Europäische Kommission einen abschlie-

ßenden Katalog zulässiger Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen vor. Das Europäische Parlament spricht sich nunmehr in dem vorliegenden Text für einen „offenen“ Katalog entsprechender Maßnahmen aus. Hiernach dürfen die Mitgliedstaaten Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben, die notwendig sind, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus der Durchsetzungsrichtlinie und der Entsenderichtlinie erwachsen, zu gewährleisten – vorausgesetzt, sie sind im Einklang mit dem Unionsrecht gerechtfertigt und verhältnismäßig. Es folgt ein beispielhafter Katalog von Maßnahmen, den die Mitgliedstaaten umsetzen können. Daneben wird ebenfalls explizit festgestellt, dass die Mitgliedstaaten weitere Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben können, falls sich angesichts einer Sachlage oder neuer Entwicklungen abzeichnet, dass die bestehenden Verwaltungsanforderungen

und Kontrollmaßnahmen nicht ausreichend oder effizient genug sind, um die wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus der Durchsetzungs- und Entsenderichtlinie zu gewährleisten.

- **Artikel 10 (Prüfungen)**

Nach Artikel 10 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass gemäß nationalem Recht und nationalen Gepflogenheiten geeignete und wirksame Kontroll- und Überwachungsmechanismen eingesetzt werden und die nach nationalem Recht benannten Behörden in ihrem Hoheitsgebiet wirksame und angemessene Prüfungen durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Entsenderichtlinie zu kontrollieren und zu überwachen. Unbeschadet der Möglichkeit der Durchführung von Zufallskontrollen sollen diese Prüfungen in erster Linie auf einer Risikobewertung durch die zuständigen Behörden basieren. Hiermit wird ausdrücklich



Quelle: fotolia

klargestellt, dass Zufallskontrollen weiterhin möglich sind. Nach dem ursprünglichem Richtlinienentwurf war dies zweifelhaft gewesen.

• Artikel 12 (Hauptunternehmerhaftung)

Der ursprüngliche Entwurf der Kommission sah die Einführung einer verpflichtenden Hauptunternehmerhaftung auf europäischer Ebene vor, die über die derzeit bestehenden Haftungsregelungen in Deutschland hinausgegangen wäre.

In der nunmehr verabschiedeten Fassung müssen die Mitgliedstaaten im Baugewerbe zwar auch eine Hauptunternehmerhaftungsregelung einführen. Diese Haftung muss sich jedoch nur auf die nicht abgeführten Mindestlöhne sowie Urlaubskassenbeiträge beziehen. Daneben soll lediglich eine Haftung im direkten Auftragsverhältnis begründet werden. Ferner wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, auch strengere innerstaatliche Haftungsregeln für den Geltungsbereich sowie den Umfang der Haftung vorzusehen. Diese Regelung ist in Deutschland von Relevanz, da hier be-

reits eine Kettenhaftung für den nicht abgeführten Mindestlohn sowie für Urlaubskassenbeiträge besteht und der Hauptunternehmer auch für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge im direkten Auftragsverhältnis haftet.

Zudem können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass ein Auftragnehmer, der seinen im nationalen Recht festgelegten Sorgfaltspflichten nachgekommen ist, nicht haftbar gemacht wird. Eine solche „Exkulpationsmöglichkeit“ besteht in Deutschland bereits nach geltendem Recht.

• Artikel 4 (Scheinentsendung)

Äußerst bedauerlich ist es hingegen, dass im Falle der „Scheinentsendung“ nicht ausdrücklich klargestellt wird, dass die Vorschriften des Arbeitsortes Anwendung finden sollen. Damit kann das Risiko bestehen, dass im Falle einer „Scheinentsendung“ die Regelungen des Niederlassungsstaates zugrunde zu legen sind. Eine „Scheinentsendung“ liegt z. B. vor, wenn ein Arbeitnehmer ausschließlich zum Zweck einer Tätigkeit in einem anderen Land eingestellt wird.

Weitere Regelungen:

Besonders erfreulich ist, dass die Richtlinie allgemeine Grundsätze zur gegenseitigen Amtshilfe festlegt. Sie stellt insbesondere klar, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die praktische Durchführung, Anwendung und Durchsetzung der Durchsetzungs- und Entsenderichtlinie eng zusammen arbeiten und sich gegenseitig unverzüglich Amtshilfe leisten sollen. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung bestimmter zeitlicher Fristen die von den Mitgliedsstaaten eingereichten Auskunftersuchen beantworten.

Inkrafttreten der Durchsetzungsrichtlinie

Die Durchsetzungsrichtlinie wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 28. Mai 2014 veröffentlicht und tritt am 18. Juni 2014 in Kraft. Die Mitgliedsstaaten müssen die Durchsetzungsrichtlinie bis 18. Juni 2016 in nationales Recht umsetzen.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia











Gesprächskreis Mittelstand im ZDB

Die Baupolitik in der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages



Über die Klima- und Baupolitik der großen Koalition sprach Florian Pronold (M.), Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beim Gesprächskreis Mittelstand des ZDB.

Der Deutsche Bundestag hat seine gesetzgeberische Arbeit wieder aufgenommen und der Gesprächskreis Mittelstand des ZDB informierte sich über die ersten Ergebnisse der Baupolitik der großen Koalition und deren Einschätzung durch die Opposition. Das Themenspektrum reichte von der geplanten

EU-Zahlungsverzugsrichtlinie, über die Aufgaben der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung und -sanierung, die energetische Gebäudesanierung, den Wohnungsbaubedarf, die PKW- und LKW-Maut, die Kompetenz des öffentlichen Bauherren bis zu den sozialpolitischen Weichenstellungen der Regierung.



Kommt die PKW-Maut? Dies war die Frage an den parlamentarischen Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium Enak Ferlemann MdB.



Die Opposition im Deutschen Bundestag vertrat Christian Kühn MdB, bau- und wohnungspolitischer Sprecher von Bündnis 90/ Die Grünen.

Europameisterschaft der Zimmerer Gold und Bronze für „unsere“ Zimmerer



Der Teamleiter der Zimmerer-Nationalmannschaft, der saarländische Holzbauunternehmer Roland Bernardi (2.v.l.), ist stolz auf sein Team: „Die Jungs waren hochmotiviert und bestens vorbereitet. Dennoch war die Europameisterschaft kein Selbstläufer für uns. Frankreich und die Schweiz haben auch sehr hart gekämpft. Umso größer ist unsere Freude!“

Die Zimmerer-Nationalmannschaft von Holzbau Deutschland ist erneut in der Einzel- und Mannschaftswertung Europameister geworden. Der 20jährige Simon Rehm aus dem bayerischen Weinsfeld bei Hilpoltstein holte bei der Zimmerer-Europameisterschaft 2014 im französischen Grenoble in der Einzelwertung die Goldmedaille. Kevin Weidner (21) aus Bischbrunn in Bayern erreichte den dritten Platz. Martin Fricke (21) aus Zwönitz in Sachsen belegte Platz 6. Das EM-Ergebnis 2014 ist eines der besten deutschen Ergebnisse bei einer Zimmerer-Europameisterschaft. In der Einzelwertung holte neben Simon Rehm aus Deutschland der Franzose Tharreau Quentin Gold, da es nur minimale Unterschiede in der Bewertung gab. In der Mannschaftswertung haben ebenfalls Frankreich und Deutschland Gold, Bronze ging in die Schweiz. Beim 11. Europäischen Berufswettbewerb in Frankreich kämpften 24 Teilnehmer aus neun Nationen um die Gold-, Silber- und Bronzemedailles.

Berufsbildungsausschuss des ZDB Erfahrungsaustausch zu Berufswettbewerben



Das Interesse an Berufsbildungsthemen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen.

Bündnis gegen Schwarzarbeit Pressekonferenz mit Finanzminister Schäuble



Die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung in der Bauwirtschaft bildete einen Schwerpunkt der diesjährigen Zoll-Jahrespressekonferenz. Dabei wurde die Bedeutung des seit fast 10 Jahren bestehenden Bündnisses gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in der Bauwirtschaft herausgestellt. Alle drei Tarifvertragsparteien brachten zum Ausdruck, ein intensives Vorgehen gegen zum Teil mafiöse Strukturen und Gesetzesverstöße, die mit hoher krimineller Energie begangen werden, müssten auch nach der bevorstehenden Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohnes die Hauptaufgabe der FKS bleiben.

Bündnis aus Politik und Wirtschaft Kampagne „Die Hauswende“



Bundesbauministerin Barbara Hendricks hat in Berlin den Startschuss für die Kampagne „Die Hauswende“ gegeben, eine bundesweite und branchenübergreifende Informationsoffensive zur energetischen Gebäudesanierung. Damit will ein breites Bündnis aus Politik und Wirtschaft die Energiewende im Gebäudebereich vorantreiben. Mit der Kampagne erhalten Hausbesitzer Informationen zur energiesparenden Sanierung und Unterstützung bei der Suche nach qualifizierten Energieexperten vor Ort. „Die Hauswende“-Kampagne wurde von der Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz (geea) initiiert und wird vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), dem Bundesbauministerium (BMUB) sowie den relevanten Branchenverbänden und zahlreichen Unternehmen getragen. www.die-hauswende.de



Verbändebündnis Wohnungsbau Enormer Bedarf beim Wohnungsbau



Zu einem wohnungsbaupolitischen Spitzengespräch trafen Vertreter der Bau- und Immobilienwirtschaft, der Deutsche Mieterbund und die IG BAU in Berlin mit Bundesbauministerin Barbara Hendricks (SPD) zusammen. Ihre Botschaft war klar: Die Große Koalition muss auch eine Bau-Koalition werden. „In der Wohnungsbaupolitik muss die Bundesregierung die Reset-Taste drücken und neu durchstarten“, machten die Vertreter des Verbändebündnisses Wohnungsbau in dem Gespräch mit der Ministerin deutlich. Es gebe einen enormen Nachholbedarf beim Wohnungsbau. Mehr als 300.000 Wohneinheiten seien in den vergangenen Jahren zu wenig gebaut worden.

Wettbewerb „Auf IT gebaut“ Preisverleihung mit Staatssekretärin Zypries



Der Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Sozialpartnern getragen und vom ZDB, dem HDB sowie zahlreichen Förderern unterstützt. Er bietet Auszubildenden, Studierenden und jungen Arbeitnehmern eine Plattform, sich mit innovativen, überzeugenden und praxistauglichen IT-Lösungen für die Bauwirtschaft zu präsentieren. Im Rahmen einer Veranstaltung des RKW-Kompetenzzentrums auf der bautec 2014 in Berlin verlieh Brigitte Zypries, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, die Preise an die Sieger in den vier Wettbewerbsbereichen Baubetriebswirtschaft, gewerblich-technischer Bereich, Bauingenieurwesen und Architektur. Prämiert wurden insgesamt elf Projekte.

ZDB Service Neue Publikationen



Fachkräftesicherung

Auszubildende finden – Fachkräfte entwickeln – Leistungsträger halten



Für die Menschen.
Für die Branche.
Für die Zukunft.

Geschäftsbericht 2013

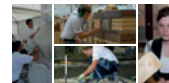


Der ZDB hat eine Reihe von neuen Publikationen aufgelegt, die Sie bei Ihrem Landesverband oder beim ZDB bestellen können. Es handelt sich um den ZDB Geschäftsbericht

QUALITÄT

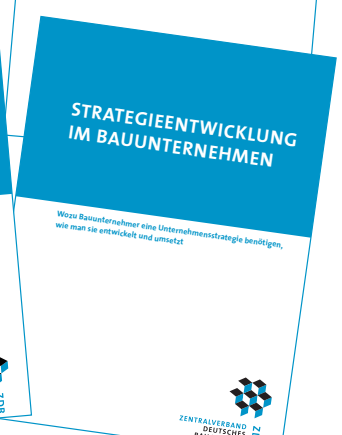
KOMMT VON QUALIFIKATION!

Keine duale Ausbildung ohne den Meisterbrief!



2013, der wieder umfassend Auskunft über die Aktivitäten des Verbandes gibt. Der Leitfaden „Fachkräftesicherung“ bietet Anregungen für die betriebliche Praxis. Die Broschüre „Qualität kommt von Qualifikation“ wirbt für unser System der dualen Ausbildung. Die

Broschüren „Steuerliches Reisekostenrecht“, „EnEV 2014“ und „Verbraucherbauverträge“ informieren über die neueste Gesetzeslage. Ende Juni erscheint der ZDB-Leitfaden zur „Strategieentwicklung im Bauunternehmen.“



Tarifrunde im Bau

Tarifpartner erklären Zustimmung

Die Arbeitgeberverbände, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, sowie die IG BAU bestätigten mit breiter Mehrheit die Annahme des Tarifvorschlags für die rund 760.000 Beschäftigten im Bauhauptgewerbe. Laut Tarifvertrag steigen bei einer Laufzeit von 24 Monaten Löhne,

Gehälter und Ausbildungsvergütungen im Tarifgebiet West ab dem 1. Juni 2014 um 3,1 Prozent und ab 1. Juni 2015 nochmals um 2,6 Prozent. Im Tarifgebiet Ost sind es jeweils 0,7 Prozentpunkte mehr. Darüber hinaus erfolgt zu Beginn des kommenden Jahres eine Erhöhung des Kilometergeldes für die tatsächlich gefahrenen Kilometer auf 20 Cent. Weiterer zentraler Bestandteil des Tarifvertrags ist die bundesweite Einführung einer Tarifrente Bau. Die bisher ausschließlich von den Arbeitgebern finanzierte und nur im Westgebiet geltende Zusatzrente für Arbeiter und Angestellte wird ab Januar 2016 auf ein kapitalgedecktes System umgestellt und im Tarifgebiet Ost eingeführt.

Tarifverträge für das Baugewerbe 2014/2015

Gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte/Poliere

© Rudolf Müller

Rudolf Müller



Die Tarifbroschüre, erschienen im Rudolf-Müller-Verlag, enthält alle aktuellen Tarifverträge und zahlreiche für das Baugewerbe besonders bedeutsame Gesetzes- und Verordnungstexte auf dem aktuellen Stand.

Allgemeinverbindlicherklärung Erleichterungen bei Tarifverträgen



Mit dem neuen Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium, Thorben Albrecht, wurden Einzelheiten der im Koalitionsvertrag angekündigten Erleichterungen für die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen erörtert, welche für die Bauwirtschaft von besonderer Bedeutung sind. V.l. Stefan Brettscheider und Michael Knipper, HDB, Thorben Albrecht, BMAS, Felix Pakleppa und Harald Schröder, ZDB.

Termine 2014

26.- 28. Juni	FIEC-Jahrestagung der internationalen Bauspitzenverbände	Berlin
2. - 5. Oktober	EuroSkills 2014	Lille (F)
5. - 6. November	Deutscher Baugewerbetag Deutscher Obermeistertag	Berlin
8. - 11. November	Bundesleistungswettbewerb in den bauhandwerklichen Berufen	Bühl

Zahlungsverzugsrichtlinie Aktuelles Gesetzgebungsvorhaben



Mit Christian Lange, Staatssekretär im Bundesjustizministerium (Mitte), erörterten Felix Pakleppa (l.) und Dr. Philipp Mesenburg (beide ZDB) das Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie.

Am 4. Juni 2014 hat vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags die Anhörung zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr stattgefunden. Der ZDB hat dabei die Position der Bauwirtschaft in der Anhörung vertreten und hierbei insbesondere die sachgerechte Differenzierung zwischen Individualvereinbarungen und den für die Baupraxis bedeutsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hervorgehoben. Hier werde durch die neuen Vorschriften zur AGB-Inhaltskontrolle in § 308 BGB eine praxisgerechte und wirksame Beschränkung von Zahlungs- wie auch von Abnahmefristen eingeführt. Dies sei mit Blick auf die Liquidität der vorleistungspflichtigen Bauunternehmen erforderlich, entspreche dem Ziel der neu gefassten EU-Zahlungsverzugsrichtlinie und werde von der Bauwirtschaft daher ausdrücklich begrüßt.

Impressum:

V.i.S.d.P.: Dr. Ilona K. Klein

Redaktion: Carin Hollube

Fotos: Jörg Rüger/Bundesministerium der Finanzen, MesseBerlin, ZDB/
Zensen, ZDB.

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Kronenstraße 55-58

10117 Berlin-Mitte

Telefon 030 20314-408

Telefax 030 20314-420

E-Mail presse@zdb.de



ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUGEWERBE ZDB

ICT-Richtlinie in Kraft getreten

Am 28. Mai 2014 ist die sog. ICT in Kraft getreten. Sie regelt die Bedingungen für die konzerninterne Entsendung von Fachkräften innerhalb der Europäischen Union. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bis zum 29. November 2016 Zeit, um die ICT-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Bereits am 13. Juli 2010 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren „*Richtlinienvorschlag über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung*“ (ICT-Richtlinie). Ziel dieser Richtlinie war es, die Mobilität von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union sowie innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern und den mit der Abordnung von Arbeitnehmern in mehreren Mitgliedstaaten einhergehenden Verwaltungsaufwand zu verringern. Dieser Richtlinientext barg jedoch eine Vielzahl von Risiken für das deutsche Baugewerbe, auf die wir u. a. in unseren Schwerpunkten hingewiesen haben.

Bereits nach Abstimmung im federführend zuständigen Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres LIBE am 26. Januar 2012 wurde die Aufnahme der Trilogverhandlungen angekündigt. Diese gestalteten sich jedoch äußerst zäh und schritten nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen voran.

Der schließlich Ende Februar 2014 gefundene Kompromisstext wurde zwar durch den LIBE-Ausschuss unterstützt. Der Beschäftigungsausschuss (EMPL) hatte den Kompromiss jedoch abgelehnt und im Plenum schließlich Änderungsanträge eingebracht. Kurz vor Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments hat das Plenum des Europäischen Parlaments den Kompromisstext nunmehr am 15. April 2014 mehrheitlich angenommen und die eingebrachten Änderungsanträge abgelehnt. Der Europäische Rat hat am 13. Mai 2014 dem Kompromisstext ebenfalls zugestimmt.

Inhalt der ICT-Richtlinie

Der Inhalt der ICT-Richtlinie ist aus Sicht des Baugewerbes wenig zufriedenstellend. Hierzu im Einzelnen:

• Definition des Fachkräftebegriffs

Der Begriff der Fachkraft war im Ursprungsentwurf sehr weit definiert. Danach galt als Fachkraft jede Person, die über in der aufnehmenden Niederlassung benötigte branchenspezifische Fachkenntnisse verfügt, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob die betreffende Person über ein hohes Ausbildungsniveau für Arbeiten oder Handelstätigkeiten verfügt, die ein besonderes Fachwissen erfordern. Damit wäre letztlich jeder Facharbeiter mit einer Berufsausbildung erfasst gewesen.

Nunmehr heißt es in der vorläufigen deutschen Fassung des angenommenen Textes: *Fachkraft ist „jede innerhalb der Unternehmensgruppe tätige Person, die über für die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung unerlässliche Spezialkenntnisse verfügt. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse werden nicht nur die auf die aufnehmende Niederlassung abgestimmten Kenntnisse berücksichtigt, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person über ein hohes Qualifikationsniveau, einschließlich einer angemessenen Berufserfahrung für bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten verfügt, die spezifische technische Kenntnisse – einschließlich der etwaigen Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf – erfordern“.*

Mangels ausdrücklicher Regelungen bleibt damit in der Richtlinie offen, was genau unter einem „hohen Qualifikationsniveau“ zu verstehen ist.

• Quotenregelungen im Falle der konzerninternen Entsendung

In Artikel 6 der Richtlinie ist festgelegt, dass die Richtlinie nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren soll, festzule-

gen, wie viele Drittstaatsangehörige in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen. Auf dieser Grundlage kann ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer abgelehnt werden.

Leider bestehen erhebliche Bedenken, ob dies auch für den Fall der Weiterentsendung innerhalb der EU gelten soll.

• Anwendbarkeit der im Aufnahmestaat geltenden Mindestarbeitsbedingungen

Die Richtlinie sieht dazu vor, dass die Mitgliedstaaten verlangen sollen, dass alle Bedingungen, die für entsandte Arbeitnehmer in vergleichbaren Situationen in den entsprechenden Beschäftigungsbranchen gelten, während der konzerninternen Entsendung hinsichtlich der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen erfüllt sein müssen.

Dies bedeutet, dass die Einhaltung der nach nationalem Entsenderecht zu berücksichtigenden Arbeitsbedingungen nach der Einreise durch die Behörden des aufnehmenden Staates kontrolliert werden können.

Inkrafttreten der ICT-Richtlinie

Die ICT-Richtlinie wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Mai 2014 veröffentlicht. Sie ist damit am 28. Mai 2014 in Kraft getreten. Nunmehr haben die Mitgliedstaaten bis zum 29. November 2016 Zeit, um die ICT-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.



KfW-Fördermittelzusage auf Knopfdruck

Künftig können die Hausbanken Fördermittelzusagen noch während des Beratungsgesprächs mit dem Kunden anbieten.

Durch die Vernetzung der KfW mit den Hausbanken und die Möglichkeit, kurzfristig Fördermittelzusagen online zu geben, soll die Einbindung von Fördermitteln in die Finanzierung einfacher und schneller werden. Die Kunden profitieren auf diese Weise von einer frühzeitigen Planungssicherheit, einem zügigeren Antragsprozess und einer schnelleren Förderkreditentscheidung. Sie erfahren verbindlich noch während des laufenden Beratungsgesprächs, ob sie in ihre Finanzierung Fördermittel der KfW einplanen können. Voraussetzung für den Abschluss des Förderkredits ist aber weiterhin, dass die Hausbank als Vertragspartner des Kunden bereit ist, das Kreditrisiko zu übernehmen.

In einem gemeinsamen Pilotprojekt zur Einführung eines Online-Antrags- und Zusageprozesses für Förderkredite war von der KfW, den Sparkassen, den Genossenschaftsbanken, der Deutschen Bank und der Postbank die automatisierte Prüfung der Förderfähigkeit für die besonders stark nachgefragten KfW-Förderprodukte für Wohnimmobilien („KfW Wohneigentumsprogramm“, „Energieeffizient Bauen“, „Energieeffizient Sanieren“) eingeführt worden. Die Anbindung der weiteren wohnwirtschaftlichen KfW-Förderprodukte ist ab 2015 geplant. Perspektivisch sollen im Laufe des Jahres 2016 Produkte für Gründer und Mittelstand, bei denen die KfW kein Risiko übernimmt, eingebunden werden. ■

ZDB-Leitfaden

„Strategieentwicklung im Bauunternehmen“

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat für seine Mitgliedsbetriebe einen 44-seitigen Leitfaden zur Strategieentwicklung im Bauunternehmen herausgebracht, der speziell die Belange von mittelständischen Bauunternehmen berücksichtigt.

Wie finde ich die richtige Strategie für mein Bauunternehmen? Unter dem Begriff Strategie werden in der Wirtschaft die in der Regel langfristigen geplanten Verhaltensweisen von Unternehmen zur Erreichung von Zielen verstanden.

Welche die „richtige“ Strategie ist, um langfristig Wettbewerbsvorteile zu sichern und neue Potenziale zu erschließen, muss für jedes Unternehmen individuell konzipiert werden. Und selbst

dann gibt es oft mehrere Erfolg versprechende Wege, die in dem Leitfaden aufgezeigt werden.

Der Leitfaden kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de angefordert werden. ■

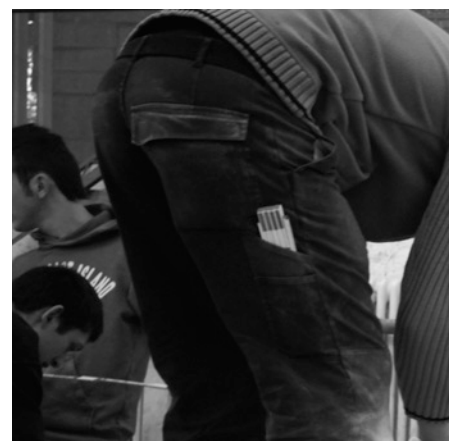
Bauwirtschaft: Geschäftsklima leicht verschlechtert

Nach den Ergebnissen des ifo Konjunkturtests hat sich das Geschäftsklima im Bauhauptgewerbe im Mai minimal eingetrübt.

Die Urteile zur aktuellen Geschäftslage fielen geringfügig ungünstiger aus als im Vormonat. Gleichzeitig schätzten die befragten Bauunternehmen die Geschäftsperspektiven für die nächsten sechs Monate etwas zurückhaltender ein. Der Auslastungsgrad der Gerätekapazitäten sank leicht von 74,5 auf 73,7% (saison- und witterungsbereinigt) und lag damit in etwa auf Vorjahresniveau. Wie vor Jahresfrist meldeten 30% der Testteilnehmer Produktionsbehinderungen. Allerdings spielte bei der Befragung 2014 lediglich Auftragsmangel eine signifikante Rolle. Witterungseinflüsse führten dagegen höchst selten zu nennenswerten Beeinträchtigungen. Im Durchschnitt der Bausparten reduzierte sich die Reichweite

der Auftragsbestände von 2,9 auf 2,8 Produktionsmonate (saison- und witterungsbereinigt). Vor einem Jahr lag dieser Wert bei 3,1 Monaten; die Beurteilung der Auftragsreserven fiel gegenüber damals merklich zurückhaltender aus.

Die Firmenmeldungen lassen erkennen, dass die Preise für Bauleistungen seltener angehoben werden konnten als zuletzt. Auch für die kommenden Monate gingen die Unternehmen von geringeren Preiserhöhungsspielräumen aus. Der Personalbestand dürfte sich im Laufe der nächsten drei bis vier Monate nur noch geringfügig erhöhen.





BG Bau fördert die Anschaffung von Luftreinigern

In BLICKPUNKT BAU Ausgabe 06/2014 hatten wir über die Änderung der TRGS 900 und die neuen Arbeitsplatzgrenzwerte für Feinstaub berichtet. Nun hat die BG BAU ihr Präventionsanreizsystem um die Anschaffung von bestimmten Luftreinigern erweitert.

Luftreiniger sind Lüftungsgeräte zur Abführung und Reinigung staubbelasteter Luft aus schlecht belüfteten Arbeitsbereichen oder Räumen. Die Ansaugöffnung sollte hierzu im unmittelbaren Arbeitsbereich angeordnet werden. Darüber hinaus können Sie zur Belüftung eingesetzt werden. Sie sind insbesondere für instationäre Arbeitsplätze auf Baustellen konzipiert. Luftreiniger sind nicht zum direkten Anschluss an Handmaschinen geeignet.

Förderprämie: Pro Maßnahme 25 % der Fremdkosten, max. 500 EUR für Luftreini-

ger, die ab dem 01.06.2014 angeschafft worden sind. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Fördermittel begrenzt sind.

Weitere Details finden Sie unter www.lbb-bayern.de/bautechnik oder unter <http://www.bgbau.de/praev/anreizsysteme/katalog-der-foerderwuerdigen-massnahmen>.

Gefahrgutrecht – Sondervorschrift 363 nach ADR 2013

Die Kennzeichnungspflicht beim Transport flüssiger Kraftstoffe in Baumaschinen wird aufgehoben.

In BLICKPUNKT BAU 4/2013, Seite 28 und 6/2013, Seite 27 und 2/2014, Seite 17 hatten wir wiederholt über Änderungen und komplizierte Ausnahmeregelungen für die Bauwirtschaft im Gefahrgutrecht bei der Beförderung von Bau- und Arbeitsmaschinen mit Kraftstoffen im eigenen Kraftstofftank informiert.

Es konnte mittlerweile erreicht werden, dass in der nächsten Überarbeitung der ADR die Baumaschinen von der Kennzeichnungspflicht generell ausgenommen werden. Diese Regelung wird ab dem 01.01.2015 in Kraft treten.

Bis dahin wird die Nichtkennzeichnung entsprechend der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BM VBS) vom 15. Mai 2014 geduldet.

Praktischer Hinweis:

Unter www.lbb-bayern.de/bautechnik haben wir Ihnen unter dem Stichwort „Gefahrgutrecht“ eine Kopie der Bekanntmachung des BMVBS zur Duldung der Nichtkennzeichnung zum Ausdrucken vorbereitet. Wir empfehlen dieses Dokument zur Vermeidung irrtümlicher Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten bei Baumaschinentransporten mitzuführen.

Neue Systematik für das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung

Zum 01.05.2014 wurden Titel und Nummerierungen vereinheitlicht.

Mit ihrem Vorschriften- und Regelwerk unterstützt die gesetzliche Unfallversicherung Betriebe und Beschäftigte darin, Arbeitsplätze gesund und sicher zu gestalten. Seit dem 01.05.2014 hat sich die Systematik des Schriftenwerks verändert. Dies ist notwendig geworden, um Überschneidungen, die sich aus der Fusion der beiden Spitzenverbände von Berufsgenossenschaften und öffentlichen Unfallversicherungsträgern ergeben hatten, zu bereinigen und zu vereinheitlichen.

Kürzel wie BGV/GUV-V, BGI/GUV-I oder GUV-SI wird es deshalb in Zukunft nicht mehr geben. Durchgängig werden die Schriften in vier Kategorien eingeteilt werden: DGUV Vorschriften, DGUV Re-

geln, DGUV Informationen und DGUV Grundsätze. So lautet beispielsweise die neue Bezeichnung für die BGV C22 (Bauarbeiten) DGUV Vorschrift 39.

Parallel dazu wird auch das Nummerierungssystem der Schriften eine neue Ordnung bekommen. Jede Publikation des „Vorschriften- und Regelwerks der DGUV“ erhält eine eigene, in der Regel sechsstellige Kennzahl, nur die Unfallverhütungsvorschriften werden ein- bis zweistellige Ziffern haben. An der Kennzahl wird abzulesen sein, um welche Art von Schrift es sich handelt und welcher Fachbereich der DGUV sich um den Inhalt kümmert. Die Fachbereiche haben die wichtige Aufgabe, das Vorschriften- und

Regelwerk auf dem aktuellen Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Rechtsprechung zu halten.

Mit der Umstellung auf das neue System stellt die DGUV unter der Adresse http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?ID=0 eine Transferliste mit den alten und den neu vergebenen Nummern bereit. In der DGUV-Publikationsdatenbank wird es möglich sein, sowohl nach den alten als auch nach den neuen Nummern zu suchen.





SOKA-BAU-Flyer „Frischlucht statt Fließband“

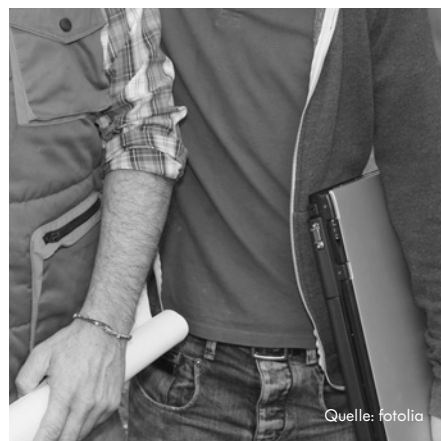
Die Gewinnung des Fachkräftenachwuchses stellt das Baugewerbe vor wachsende Herausforderungen. Ein wichtiger Schritt zur Begeisterung Jugendlicher für eine Ausbildung in der Bauwirtschaft ist die Aktivität regionaler Branchenvertreter. Hierfür hat die SOKA BAU einen informativen und gut gestalteten Flyer herausgegeben.

Der Flyer kann zu einem Stückpreis von 0,05 € zur Verfügung gestellt werden.

Ein Ansichtsexemplar liegt dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU bei. Der Flyer enthält auf der Rückseite ein freies Stempelfeld, damit dort die Kontaktdaten der Bauinnungen oder Mitgliedsbetriebe platziert werden können.

Ab einer Bestellmenge von 1.000 Exemplaren, können die Daten kostenlos eingedruckt werden. Die Mindestbestellmenge beträgt 500 Stück.

Für die Bestellung ist das ebenfalls beigefügte Formular zu verwenden.



Quelle: fotolia

Kosten der Ausbildung eines gewerblichen Lehrlings

Die betrieblichen Kosten der Ausbildung ab 1. Juni 2014 bis 1. Juni 2015 sind nachfolgend ermittelt. Die Sozialkosten sind an den aktuellen Stand (2014) angepasst. Dargestellt ist der Brutto-Verdienst eines gewerblichen Lehrlings mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen, gekürzt um die Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK.

Ansatz der Sozialkosten

(Arbeitgeberanteil 27,05 %, Quelle, ZDB):

Krankenversicherung	7,30 %
Pflegeversicherung	1,03 %
Rentenversicherung	9,45 %
Arbeitslosenversicherung	1,50 %
Berufsgenossenschaft (Annahme)	7,21 %
Arbeitsmedizinischer Dienst	0,21 %
Insolvenzgeld	0,15 %
Mutterschaftsgeld U2	0,20 %
	27,05 %

1. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 690,00 €	8.280,00 €
Vermögenswirksame Leistungen 12 x 23,52 €	282,24 € ¹⁾
13. Monatseinkommen	301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 690,00 €)	235,668 €
Summe	9.099,88 €
+ 27,05 % Sozialkosten	2.461,52 €
Summe Zahlungen	11.561,40 €

Rückerstattung

	Beträge
10 Monate x 690,00 €	6.900,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	1.380,00 €
Summe Rückerstattungen	8.280,00 €

Kosten der Ausbildung im 1. Lehrjahr

(ohne Kosten des betrieblichen Ausbilders) **3.281,40 €**

2. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1060,00 €	12.720,00 €
Vermögenswirksame Leistungen 12 x 23,52 €	282,24 € ¹⁾
13. Monatseinkommen	301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 1060,00 €)	362,52 €
Summe	13.666,42 €
+ 27,05 % Sozialkosten	3.696,77 €
Summe Zahlungen	17.363,19 €

Rückerstattung

	Beträge
6 Monate x 1060,00 €	6.360,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	1.272,00 €
Summe Rückerstattungen	7.632,00 €

Kosten der Ausbildung im 2. Lehrjahr

(ohne Kosten des betrieblichen Ausbilders) **9.731,19 €**

3. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.339,00 €	16.068,00 €
Vermögenswirksame Leistungen 12 x 23,52 €	282,24 € ¹⁾
13. Monatseinkommen	301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 1.339,00 €)	457,92 €
Summe	17.109,84 €
+ 27,05 % Sozialkosten	4.628,21 €
Summe Zahlungen	21.738,50 €

Rückerstattung

	Beträge
1 Monate x 1.339,00 €	1.339,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	267,80 €
Summe Rückerstattungen	1.606,80 €

Kosten der Ausbildung im 3. Lehrjahr

(ohne Kosten des betrieblichen Ausbilders) **20.131,25 €**

Kosten für die Ausbildungsvergütung

mit Sozialabgaben in 3 Lehrjahren **33.143,83 €**

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- bzw. Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge unberücksichtigt.

Betriebliche Ausbildungstage:

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage jedes Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit der Lehrlinge durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben folgende Ausbildungstage im Betrieb (Quelle, ZDB):

- 1. Lehrjahr: ca. 500 Stunden
- 2. Lehrjahr: ca. 750 Stunden
- 3. Lehrjahr: ca. 1.000 Stunden

Lohn- und Sozialkosten

je Ausbildungsstunde im Betrieb:

Zur Abschätzung der Kosten für die produktive Mitarbeit von Lehrlingen sind nachfolgend die Stundensätze errechnet, die für die Vollkostendeckung (ohne Gemeinkosten wie Kosten der Ausbilder, allg. Verwaltung, etc.) erforderlich sind.

1. Lehrjahr: 3.281,40 € durch 500 Std. = 6,56 €/Std.
2. Lehrjahr: 9.731,19 € durch 750 Std. = 12,97 €/Std.
3. Lehrjahr: 20.131,25 € durch 1.000 Std. = 20,13 €/Std.

Da die von der ULAK erstatteten Kosten für die überbetriebliche Ausbildung und die Fahrtkosten direkt mit den Ausbildungszentren abgerechnet werden, sind diese hier nicht eingerechnet.

¹⁾ Hinweis zur tariflichen Zusatzrente:

Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen:

30,68 € ohne Sozialabgabepflicht. Die Eigenleistung beträgt: 9,20 €

Neue ZDB-Broschüre: „Qualität kommt von Qualifikation“

Der deutsche Meisterbrief wird in politischen Sonntagsreden gerne hochgehalten. Weltweit gilt die duale Berufsausbildung als „best practice“ für eine qualitativ hochwertige Ausbildung. Dennoch wird der Meisterbrief, der eine hohe Ausbildungsleistung sicherstellt, von der Europäischen Kommission immer wieder in Frage gestellt. Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat in einer Broschüre sieben gute Gründe für das deutsche System der Ausbildung und den Meisterbrief zusammengestellt.

Das Baugewerbe ist auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen. Nur diese sichern die Qualität in der Wertschöpfungskette Bau und unsere Wettbewerbsfähigkeit. Das Baugewerbe hat in den Jahren der Baukrise viele gut ausgebildete Fachkräfte verloren.

Rückblickend ist festzustellen, dass zu wenig für den Nachwuchs getan wurde. Umso dringender braucht das Baugewerbe ein Aus- und Fortbildungssystem, das sich an der Praxis orientiert, einen direkten Übergang in den Arbeitsmarkt sicherstellt und ganzheitliche Berufsbilder vermittelt, die im Zusammenspiel der Sozialpartner entstehen. Die duale Ausbildung bietet eine passgenaue Berufsqualifizierung, die einen reibungslosen Einstieg in das Berufsleben ermöglicht und attraktive Möglichkeiten der Weiterqualifizierung bietet.

„Wir wollen und brauchen die duale Ausbildung und können nicht auf sie verzichten! Das gleiche gilt für die Meisterqualifikation. Sie ist Garant für eine qualitativ und quantitativ hohe Ausbildungsleistung im Bauhandwerk!“, betonte

LBB-Präsident Franz Xaver Peteranderl in seiner europapolitischen Rede anlässlich des Tags des Bayerischen Baugewerbes am 23. Mai in München. Denn die Ausbildung findet zu einem hohen Prozentsatz in den kleinen und mittleren Betrieben des Baugewerbes statt. Die duale Ausbildung mit dem Lernort Betrieb setzt leistungsfähige Unternehmen voraus, die eine hochwertige innerbetriebliche Berufsausbildung gewährleisten können. Diese ist wiederum untrennbar mit der Qualifikation der verantwortlichen Unternehmer verknüpft.

Die dieser BLICKPUNKT BAU Ausgabe beiliegende Broschüre soll Argumentationsunterstützung geben, um auf allen Ebenen der Politik und öffentlichen Meinungsbildung für den Erhalt des Meisterbriefes und die duale Berufsausbildung zu werben.

Die Broschüre ist auch
im öffentlichen Bereich
unter www.lbb-bayern.de/
Schwerpunkthemen erhältlich.

HOCHBAU

FACHGRUPPEN

MASSIV MEIN HAUS AUS MAUERWERK: Die Initiative Pro Mauerwerk informiert

Als Premiumpartner von „Massiv – mein Haus aus Mauerwerk“ können jetzt alle Mitglieder des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen (LBB) von den Leistungen der bundesweiten Kampagne profitieren: Denn durch die Verwendung von öffentlichkeitswirksamen Werbemitteln der Initiative lässt sich nicht nur gemeinsam deren Bekanntheit vorantreiben, sondern vor allem auch die eigene Marktposition nachhaltig verbessern!

Die Initiative pro Mauerwerk hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Vorteile und den Nutzen des massiven Bauens mit Mauerwerk zu kommunizieren, dabei die Argumente für das massive Bauen endkundengerecht aufzubereiten und so dessen Präferenz insbesondere bei Anwendungen im Wohnungsbau zu stärken.

Dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU liegt ein FAX-Bestellformular bei, mit dem interessierte Mitglieder die aufmerksamkeitsstarken Werbemittel und nützlichen Broschüren der Initiative unkompliziert und zu guten Konditionen erwerben können. Allen Hochbauunternehmen, die ihre Position im Wettbewerb verbessern wollen, bietet sich dadurch die Gelegenheit, auch auf regionaler Ebene auf sich aufmerksam zu machen. Ob in Form von informativem Prospektmaterial für potenzielle Kunden, als großformatige Flächenwerbung auf Fahne, Roll-up-Banner und Autotür oder als praktische Streuartikel wie Bierdeckel, Kugelschreiber, Aufkleber und Co – mit den auffallenden Materialien bleibt man als Unternehmen in Erinnerung. Und: Die Möglichkeit einer Individualisierung der Produkte mit dem eigenen Firmenlogo oder Kontaktdaten ist dabei natürlich ebenfalls gegeben.

Weiterer Nebeneffekt: Durch den großflächigen Einsatz und die Verbreitung der Werbemittel können die bayerischen Unternehmen zum Multiplikator der Initiative werden und dafür sorgen, dass das massive Bauen mit Mauerwerk dem Endkunden als bevorzugte Bauweise im Gedächtnis bleibt. Darüber hinaus werden allen Mitgliedern des Premiumpartners LBB weitere exklusive Leistungen angeboten: Im geschützten Log-in-Bereich der Website www.massiv-mein-haus.de stehen druckfähige Logo- und Anzeigenmotive zum Herunterladen bereit, die sich für die Gestaltung von Geschäftspapieren oder eigenständigen Anzeigenschaltungen in lokalen Medien bestens eignen. Zudem sind individualisierbare Broschüren und Flyer erhältlich, die auf Hausmessen oder in Kundengesprächen ausgehändigt werden können. Außerdem können die Aussagen der zahlreich zur Verfügung stehenden Presstexte als entscheidende Argumentationsstützen in Verkaufssituationen dienen.

Für die Zukunft sind weitere Werbemittel und Broschüren in Arbeit – Mitglieder des LBB werden an dieser Stelle auf dem Laufenden gehalten. ■

AGROB BUCHTAL bietet Fliesenlegern neuen Digital Showroom

Mehr Verkaufen mit weniger Aufwand und Ausstellungsfläche – unter diesem Motto bietet die Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG für ihre Marken AGROB BUCHTAL und JASBA Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerfachfirmen das neue Konzept eines Digital Showrooms an.

Das Unternehmen geht dabei davon aus, dass Keramikfliesen, die räumlich visualisiert werden, zu einer schnelleren und fundierten Kaufentscheidung führen. Der Digital Showroom der Marken AGROB BUCHTAL und JASBA erfüllt diese Funktion in zukunftsweisender Form und fungiert so als stets aktuelle virtuelle Erweiterung der Ausstellung.

Intuitiv und inspirierend

Eine komplizierte Einarbeitung ist nicht erforderlich, sondern die Nutzung ist einfach und selbsterklärend. Für einzelne Bereiche von typischen Raumsituationen werden die jeweiligen Farben, Formate und Dekore einer Serie als komfortables Laufband-Menü zur Auswahl angeboten. Die einzelnen Bereiche können dann in Echtzeit quasi elektronisch beflieselt werden, um so die verschiedenen Konstellationen sofort realitätsnah auf sich wirken

zu lassen. Dadurch wird nicht nur die Entscheidungsfindung beschleunigt und vereinfacht, sondern auch die Beratungsqualität erhöht: Der interaktive Dialog bindet den Kunden mit ein und ermöglicht hochwertiges Verkaufen durch die inspirierende Art der Darstellung. Statt einer 08/15-Lösung entscheiden sich die Kunden dann vielleicht für edles Mosaik, repräsentative Großformate, elegante Schmuckelemente, oder farblich akzentuierte Teilbereiche.

Variabel und rentabel

Als kostenlose App macht der Digital Showroom von AGROB BUCHTAL und JASBA das iPad zur mobilen Galerie, als stationäre XXL-Version in Form eines leistungsfähigen 32" oder 42" LCD-Bildschirms ergänzt er die naturgemäß begrenzte Ausstellung bzw. erlaubt sogar die Reduzierung von Tafeln, Schiebe-

anlagen etc. Ein weiterer Vorteil: Die Inhalte sind stets aktuell, ohne dass diese ständig umgebaut werden müssen, wie bei einer herkömmlichen Koje, die komplett mit Fliesen, Accessoires und Verlegung kaum unter einer vierstelligen Eurosumme realisierbar ist. Der Kauf der stationären Variante des Digital Showroom amortisiert sich nach Darstellung der Deutschen Steinzeug Cremer & Breuer AG so bereits durch 2 – 3 eingesparte Kojen(erneuerungen). Alternativ sei auch die liquiditätssparende Miete möglich.

Alle Details finden Sie
unter www.fliesenkonfigurator.com.





Ehrung verdienter Ehrenamtsträger

Im Rahmen des Bayerischen Baugewerbetages wurden am 23. Mai 2014 durch Herrn Präsident Franz Xaver Peteranderl in München verdiente Unternehmerpersönlichkeiten unserer Verbandsorganisation geehrt.

Die Goldene Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes

wurde verliehen an

**Herrn Dipl.-Ing.
Wolfgang Reischl.**

Herr Wolfgang Reischl ist seit 1984 Obermeister der Bauinnung Dachau. Seit 30 Jahren vertritt Herr Reischl die Interessen der Mitgliedsbetriebe seiner Innung. Herr Wolfgang Reischl ist seit 2006 Vorsitzender des Beirats der oberbayerischen Obermeister und setzt sich sehr engagiert für die Interessen der oberbayerischen Innungen ein.

In unserer Verbandsorganisation war und ist Herr Reischl in vielen Ehrenämtern tätig. Von 1987 bis 1996 war er Mitglied des Berufsausbildungsausschusses des LBB. Von 1990 bis 1996 hatte er dessen Vorsitz inne. Seit 1996 ist Herr Reischl Mitglied des Gesamtvorstandes des LBB und Mitglied im Sonderausschuss für langfristige Tarifstrategie. Auch im Vorstand der damaligen Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen vertrat Herr Reischl die Interessen des bayerischen Baugewerbes. Ein besonderes Anliegen ist ihm auch die kritische Auseinandersetzung mit den Sozialkassen



Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Reischl, Obermeister der Bauinnung Dachau

der Bauwirtschaft. Den Umbau unseres Verbandsgebäudes in München gestaltet Herr Reischl aktiv und kritisch als Mitglied des Bauausschusses mit.

Die Goldene Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes

wurde verliehen an

**Herrn Fliesenlegermeister
Karl-Heinz Reiter.**

Herr Karl-Heinz Reiter war von 1999 bis Mai 2014 Obermeister der Fliesenleger- und Kachelofenbauer-Innung Niederbayern. Davor hatte Herr Reiter 12 Jahre lang das Amt des stellvertretenden Obermeisters ausgeübt. Im Vorstand seiner Innung ist er bereits seit 1972, also seit 42 Jahren. Im Januar 2014 konnte Herr Reiter ein seltenes Jubiläum feiern – nämlich seine 50-jährige Innungsmitgliedschaft. Herr Karl-Heinz Reiter hat sich auch ehrenamtlich für die Nachwuchsausbildung eingesetzt. Von 1972 – 1975 war er im Zwischenprüfungsausschuss der Innung und von 1972 – 1978 war er Mitglied des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten.



Herr Fliesenlegermeister Karl-Heinz Reiter, ehemaliger Obermeister der Fliesenleger- und Kachelofenbauer-Innung Niederbayern

Im LBB war Herr Reiter von 2002 – 2005 Rechnungsprüfer. Herr Karl-Heinz Reiter engagiert sich mit vielfältigen Initiativen in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik für die Interessen seines Berufsstandes. Ein besonderes Anliegen ist ihm dabei der Kampf für die Wiedereinführung der Meisterpflicht im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk.

Die Silberne Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes

wurde verliehen an

**Herrn Dipl.-Ing. (FH)
Wolfgang Schubert-Raab.**

Herr Wolfgang Schubert-Raab war von 1993 – 2001 stellvertretender Obermeister der Bau-Innung Lichtenfels. Im Jahr 2001 wurde Herr Schubert-Raab zum Obermeister seiner Innung gewählt und hat dieses Amt bis heute inne. Von 2001 – 2004 war er stellvertretender Vorsitzender des Beirats der oberfränkischen Obermeister und seit 2004 ist er Vorsitzender dieses für unsere Organisation wichtigen Beirats. Herr Schubert-Raab engagiert sich seit vielen Jahren in der Lehrlingsausbildung. Er bildet in seinem Unternehmen jedes Jahr nicht nur selbst viele junge Menschen aus, sondern war von 1990 – 2005 auch als stellvertretender Lehrlingswart seiner Innung tätig. Seit 2001 ist Herr Schubert-Raab auch Vorstandsmitglied der Kreishandwerkerschaft Lichtenfels.

Auch im LBB und auf Bundesebene engagiert sich Herr Schubert-Raab ehrenamtlich. Seit 2011 ist er Vorstandsmitglied der BG Bau. Seit dem Jahr 2000 ist er stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Landesfachgruppe Hochbau. Von 1996 – 2000 war Herr Schubert-Raab Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Landesausschusses Technik. Seit 2004 vertritt Herr Schubert-Raab den Bezirk Oberfranken im Gesamtvorstand des LBB. Seit 2001 ist er Mitglied des Vorstands des Berufsförderungswerks für das Baugewerbe. Im Vorstand der Fachgruppe Bauen mit IQ ist Herr Schubert-Raab seit 2009 aktiv.

Wir gratulieren!



Herr Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schubert-Raab,
Obermeister der Bau-Innung Lichtenfels

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – APRIL	2013	2014	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	130 392	131 446	0,8
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	1 106 941	1 220 844	10,3
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	18 107	20 249	11,8
Gewerblicher und industrieller Bau	12 075	13 022	7,8
davon: Hochbau	7 493	7 761	3,6
Tiefbau	4 582	5 261	14,8
Öffentlicher und Verkehrsbau	9 474	10 313	8,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	658	752	14,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 957	1 949	- 0,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	3 174	3 605	13,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	3 685	4 007	8,7
insgesamt	39 656	43 584	9,9
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	1 610 196	1 958 105	21,6
Gewerblicher und industrieller Bau	1 384 032	1 651 901	19,4
davon: Hochbau	1 027 592	1 157 505	12,6
Tiefbau	356 440	494 396	38,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	960 307	1 110 332	15,6
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	55 769	70 399	26,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	251 688	247 287	- 1,7
davon: Tiefbau			
Straßenbau	309 900	364 451	17,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	342 950	428 195	24,9
Baugewerblicher Umsatz	3 954 535	4 720 338	19,4

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU